

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein  
**Band:** 43 (1898)  
**Heft:** 38

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins

und des Pestalozzianums in Zürich.

N 38

Erscheint jeden Samstag.

17. September.

## Redaktion:

F. Fritsch, Sekundarlehrer, Neumünster, Zürich; G. Stucki, Seminarlehrer, Bern — Einsendungen gef. an Erstgenannten.

## Abonnement.

Jährlich 5 Fr., halbjährlich Fr. 2. 60 franko durch die ganze Schweiz.  
Fürs Ausland inkl. Porto Fr. 7. 60, bzw. Fr. 3. 90.

Bestellung bei der Post oder bei der Verlagshandlung Orell Füssli, Zürich.

## Inserate.

Der Quadrat-Centimeter Raum 15 Cts. (15 Pl.). Grössere Aufträge nach Übereinkunft.  
Die bis Mittwoch nachmittag bei der A. G. Schweiz. Annoncenbureau von Orell Füssli & Co. in Zürich, Bern, Basel etc. und die bis Donnerstag nachmittag 4 Uhr bei Orell Füssli Verlag in Zürich eingehenden Inserataufträge gelangen in der Samstag-Ausgabe der gleichen Woche zum Abdruck.

**Inhalt:** Die Kunst in der Schule. — Die Bestrebungen der „Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder im Bezirke Zürich.“ II. — J. Th. Scherr über die zürcherische Hochschule 1898. — Heinrich Herzog †. — Schulnachrichten. — Verschiedenes. — Beilage: Pädagogischer Beobachter. — Literatur.

## Konferenzchronik.

**Lehrergesangsverein Zürich.** Samstag, 17. Sept., ab. 4 Uhr, im Grossmünsterschulhaus. **Ein in Aussicht genommenes Herbstkonzert** macht das Erscheinen aller **Sänger** notwendig.

**Zürcherische Schulsynode** 19. Sept., 11 Uhr, in Pfäffikon. Tr.: Aufgabe und Stellung der Hochschule im demokratischen Staate. Ref. Prof. Dr. A. Lang.

**Lehrerverein Zürich.** — *Methodisch-pädagogische Sektion.* Freitag, den 23. Sept., ab. 8 Uhr, im Pfauen (I. Stock). Geschäfte: 1. Schweizerisches in Gottfried Kellers Sprache, von H. Moser. 2. Neue Erscheinungen. 3. Mitteilungen.

**Lehrerturnverein Zürich.** Nächste Übung Mittwoch, 21. September, ab. punkt 6 Uhr, Kantonsschule. Bereinigung der Teilnehmerliste am Turnlehrertag in Montreux (8. und 9. Oktober).

**Schulkapitel Dielsdorf.** III. Versammlung, Samstag, den 17. September punkt 10 Uhr, in Niederweningen. Tr.: 1. Begutachtung der Wegmannschen Lehrmittel. Ref.: Gujer, Dielsdorf. 2. Herbart und seine Pädagogik. Hr. Müller, Schöffli. 3. Berichterstattung über die Verhandlungen der Prosynode. Hr. Morf, Boppelsen.

**Basler Lehrerverein.** 20. Sept., ab. 8 Uhr, in der Geltenzunft. Tr.: 1. Nekrolog, Theophil Burckhardt-Piguet. Ref. Hr. Schulinspektor Dr. W. Hess. 2. Bestimmung der Zeit für die Vereinsversammlungen. 3. Jeremias Gotthelf und seine Werke. Ref. Hr. Dr. P. Schild. 4. Allfälliges.

## Ausschreibung von Lehrstellen.

An der **städtischen Mädchensekondarschule in Bern** sind auf Beginn des Wintersemesters 1898/99 infolge Demission zwei **Klassenlehrerinnenstellen** (Klassen Ia und IIa, IIb und IIIb, event. zwei untere Klassen) zu besetzen:

Wöchentliche **Stundenzahl:** 22 bis 26; Zahl der **Schülerinnen:** 35 bis 40.

Jährliche **Besoldung:** 2200 bis 2800 Fr.

**Anmeldungen** nimmt bis und mit dem 25. dies entgegen der Präsident der Schulkommission, Herr Generalkonsul **Häfliger** in Bern. (O F 6915) (O V 531)

Bern, den 10. September 1898.

**Die Schulkommission.**

## Kantonales Technikum in Burgdorf.

### Fachschulen für

Bau-, Maschinen-, Elektro-Techniker und Chemiker.

Das Wintersemester 1898/99, umfassend die Klassen II und IV sämtlicher Abteilungen, sowie Klasse III der baugewerblichen Abteilung, beginnt Montag, den 10. Oktober. Die **Aufnahmsprüfung** findet Samstag, den 8. Oktober statt. **Anmeldungen** zur Aufnahme sind schriftlich der **Direktion des Technikums** einzureichen, welche jede weitere Auskunft erteilt. (O F 6773) (O V 509)

## Vakante Lehrerstellen in Kriens.

Teils infolge Ablauf der Amtsdauer und teils infolge Resignation der bisherigen Inhaber sind an den Primarschulen Kriens-Dorf und Kriens-Obernau auf den Beginn des nächsten Wintersemesters sieben Primarlehrerstellen neu zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrerstellen wollen sich beim h. Erziehungsrat des Kantons Luzern zu Händen der tit. Wahlbehörde schriftlich anmelden bis den 20. September nächsthin mit Beilage der Zeugnisse und des Ausweises über Wahlfähigkeit.

Die Wahlen werden den 23. September nächsthin vorgenommen werden. (O V 530)

Kriens, den 9. September 1898.

Aus Auftrag:

**Die Gemeinderatskanzlei.**

## Lehrer gesucht (O V 534)

als Stellvertreter an der Aarg. Kantonsschule für Französisch und Italienisch für nächstes Wintersemester. Sich zu wenden an D. C. poste restante, Aarau.

## Aargauische Kantonsschule. Offene Hilfslehrerstelle für Kunstzeichnen.

Lehrplangemässe wöchentliche Unterrichtsstunden. Im Sommer 14, im Winter 12. Besoldung per Jahresstunde 170 bis 200 Fr. Anmeldungen mit den nötigen Ausweisen, Zeugnissen und curriculum vitae bis 5. Oktober l. J. an die Erziehungsdirektion. (O V 532)

Aarau, den 14. September 1898.

**Die Erziehungsdirektion.**

## Sekundarlehrer

(mod. Sprachen und Realien) sucht Stellvertretung oder Stelle in grösserem Institut. Gute Ausweise. (O V 508)  
Gefl. Offerten sub Chiffre **O F 6767** an Orell Füssli, Annoncen, Zürich. (O F 6767)

## Zu verkaufen.

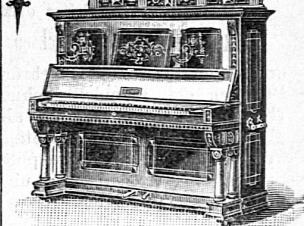
Aus der Hinterlassenschaft eines jung verstorbenen Lehrers ein Brockhaus Konversationslexikon, neueste Auflage. Auskunft erteilt J. Wegmann, Sekundarlehrer, Zürich III. (O F 6824) (O V 515)

## Ausstopfen

von Tieren aller Art, Lager naturwissenschaftlicher Lehrmittel für Schulen und Museen. Kataloge gratis.

G. C. M. Selmons, Naturhistorisches Institut, (O V 395) Latsch (Schweiz).

## Pianos von Römhildt - Weimar.



Kunstwerke allerersten Ranges 12 goldene Medaillen und I. Preis: Von Liszt, Bülow, d'Albert und Warmste empfohlen. Anerkennungsschreiben aus allen Teilen der Welt. In vielen Magazinen des In- und Auslandes vorrätig, sonst direkter Versandt ab Fabrik. (O V 600)



## Offene Lehrerstelle.

In der Bürgerlichen Waisenanstalt Basel ist bis spätestens den 1. November eine Lehrerstelle neu zu besetzen.

Anfangsgehalt 1000 Fr. nebst freier Station. Über die gestellten Anforderungen wird bereitwillig Auskunft erteilt.

Anmeldungen in Begleit der nötigen Angaben über Alter, Bildungsgang etc. sind so bald als möglich, jedenfalls bis Ende September, an den Unterzeichneten zu richten. [O V 535]

Bernh. Frey, Waisenvater.

## Diplomierter Lehrer

der Universität Bern sucht Stellvertretung oder Stelle an ein Institut für neue und alte Sprachen, Geschichte und Geographie.

Gefl. Offerten sub Chiffre O F 6935 an Orell Füssli, Annoncen, Zürich. (OF 6935) [O V 536]

## Lehrern,

Klavier-, Violin- etc. Spielern ang. lohn. N.-Verd. biet. das Werkchen franko gegen 2 Fr. Buchhdl. höchsten Rabatt, eventl. Hauptvertrieb f. Schweiz. (M. sept. 1909 Stg.).

A. Egler, Hechingen, Hohenzollern. [O V 526]

**Schulhefte**  
und sämtliche  
Schulmaterialien  
liefert billig und gut  
**Paul Vorbrodt**  
Zürich, ob. Kirchgasse 21  
Preisliste gratis zu Diensten  
[O V 60]

**Kurhaus**  
**Bocken ob Horgen**  
Linkes Ufer des Zürichsees.  
Reizender Ausgungspunkt.  
Von Zürich aus gut zu erreichen per Wagen, Dampfboot, u. Eisenbahn. Bequeme Station: Horgen - Oberdorf an der Linie Thalwil-Zug.  
Diner. — Restauration.  
Telephon. [O V 357]



## Dölling & Co.

Musikinstrumenten- und Saiten-Manufaktur O V 399

Markneukirchen in Sachsen

empfehlen für die HH. Lehrer, Pastoren etc. komplette Schulviolin mit sämtl. Zubehör, als ff. Violine, Holzetui, Bogen, Steg, Wirbel, Kolophon, Notenpult, Stimmgabel, Reservesaiten und Saitendecke zu folgenden Preisen: Mk. 11. —, 12. —, 13. —, 14. —, 15. — bis Mk. 40. —.

Garantie für jede Sendung.

Packung u. Porto wird nicht berechnet.

Man verlange Kataloge.

Export nach allen Ländern.

## Zeichenlehrerstelle in Luzern.

Infolge Hinschied des bisherigen Inhabers ist die Stelle eines Zeichenlehrers an der Knabenschule und der gewerblichen Fortbildungsschule der Stadt Luzern neu zu besetzen und wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Jahresbesoldung beträgt gemäss dem gegenwärtigen Besoldungsdekret 2600 bis 3000 Fr.

Bewerber belieben Anmeldungen unter Beilage von Zeugnissen und eventuellen Befähigungsausweisen bis zum 21. September der Stadtratskanzlei Luzern einzureichen. Luzern, den 8. September 1898. [O V 528]

Aus Auftrag: Die Stadtratskanzlei.

Die Dästersche Rettungsanstalt Sennhof sucht auf 1. November l. J. einen Hilfslehrer.

Die Minimalbesoldung desselben beträgt nebst freier Station für seine Person 1400 Fr., wird aber bei guter Amtsführung von drei zu drei Jahren um je 100 Fr. erhöht bis zum Maximalbetrag von 1800 Fr.

Bezügliche Anmeldungen sind bis 28. September nächst-hin dem Vize-Präsidenten, H. Brändli, Lehrer in Zofingen, einzureichen. [O V 538]

Zofingen, 14. September 1898.

Der Vorstand.

## Offene Lehrstellen.

Gesucht für eines der ersten Knabeninstitute der deutschen Schweiz auf 1. Oktober a. e.:

- 1 Lehrer für Latein, Deutsch, Geschichte und Geographie,
- 1 „ „ moderne Sprachen,
- 1 „ „ Naturwissenschaften und Chemie,
- 1 „ „ höhere Mathematik und Physik

Anmeldungen in Begleit von Ausweisen über Studiengang und bisherige Lehrtätigkeit befördern unter Chiffre O F 6720 Orell Füssli, Annoncen, Zürich. (O F 6720) [O V 468]

## Neuhausen am Rheinfall.

### HOTEL CASSANDRA.

Neu erbautes Hotel, komfortabel eingerichtet. Grosse Säle und Gärten. Den Herren Touristen, Geschäftsleuten und Vereinen bestens empfohlen.

Die Besitzer:  
Franz Müller & Cie.

(O 5712 F) [O V 292]



Spielwaren

Spezialität

## FRANZ CARL WEBER

62 Mittlere Bahnhofstrasse 62  
(O F 3539) [O V 582] ZÜRICH.

## Musikinstrumente jeder Art



Beste  
Zithern, Violinen, Violin- und Violincellbogen,

[O V 466] feinste

Solo-Pistons

für Virtuosen,

sowie alle anderen

Blechinstrumente

eigenen Fabrikats, versendet



Preisliste umsonst.

Karl. Aug. Reichel jr., Markneukirchen i. S.

Orell Füssli, Verlag,

versendet auf Verlangen gratis und franco den Katalog für Lehrer an Gewerbe-, Handwerker- und Fortbildungsschulen.

## Pianofabrik

### H. Suter

Pianogasse 14, Enge.

Pianos neuester Konstruktion, fein ausgearbeitet, vorzügl. Spielart, gesangvoller Ton.

Eingeführt an den Musikschulen Zürich, Basel, Lausanne und Genf. (O F 4735) [O V 107]

Billige Preise. Garantie.

\*\*\*\*\*

### Pianos, Harmoniums

amerik. Cottage-Organ, Klavier-Harmoniums

tauft man am besten und billigsten bei

Fried. Bongard & Co., Barmen

Zur wirklich gute erprobte Fabrikate.

Alle Vortheile, höchster Rabatt, bequeme Zahlungsbedingungen. Nicht-gefallendes auf unsere Kosten zurück.

Reichhaltig illustrierte Special-Kataloge franco. (H 4.3766) [O V 286]

## Mustergültige Lehrbücher

für [O V 582]  
kaufmännische Fortbildungsschulen, herausgegeben vom Kuratorium der kaufmänn. Fortbildungsschulen zu Berlin.

Huschke, Leitfaden d. einfachen u. doppelten Buchhaltung, kart. M. 1.40.

Fernbach-Lehmann, Lehrbuch d. englischen Sprache, kart. M. 3.50.

Feller-Kuttner, Lehrbuch der französischen Sprache, kart. M. 4. —.

Haase, Kaufmann. Prozesskunde, kart. M. 2.50.

Behm & Dageförde, Praxis des kaufm. Rechnens, kart. M. 5.50.

Engelmann, Hilfsbuch d. deutschen Sprache und kaufm. Korrespondenz, I. Abt., kart. M. 1.50. (II/II Teil erscheint 1898.)

Wegen Einführung in Handelsschulen etc. bitte sich zu wenden an

Hugo Spamer, Verlagsbuchhandlung, Berlin S. W. 61.

## T. Appenzeller - Moser

Grabs, St. Gallen

Papeterie u. Buchbinderei

empfiehlt sein grosses Lager in Schul- und Bureau-Artikeln

Bücher, Hefte in allen Lineaturen

Neuheiten im Schreibfache

Converts, Post- und Kanzleipapiere

Stahl- und Kautschukstempel

Hektographenartikel

Sonneckenspezialitäten

etc. etc.

Kataloge u. Muster zu Diensten

TELEPHON. [O V 392]

## Practicus

Peler-Mantel mit Ärmeln

Fr. 18. —

Famos Peler-Mantel mit Ärmeln und Taschen

Fr. 28. —

Adler kompl. Herrenanzug für jede Jahreszeit

Fr. 46.50 [O V 358]

franko ins Haus. Stoffmuster u. Massanleitung gratis.

Hermann Scherrer, Kameelhof — St. Gallen.

## Ernstes und Heiteres.

So hat mancher Mensch ein dünnes Eiskrustlein um sein Herz, ein warmes Wort bringt's zum Schmelzen.

Rosegger.

### Cantique suisse.

(Schweizerpsalm von A. Zwissig.)

Sur nos monts quand le soleil Annonce un brillant réveil, Et nous promet d'un beau jour [Le retour.

Les beautés de la patrie Parlent à l'âme attendrie:

Au ciel montent plus joyeux, Au ciel montent plus joyeux Les accents d'un cœur pieux, Les accents d'un cœur pieux.

Lorsqu'un doux rayon du soir Joue encor dans le bois noir, Le cœur se sent plus heureux, [Près de Dieu.

Loin des vains bruits de la plaine, L'âme en paix est plus sereine: Au ciel montent plus joyeux, Au ciel montent plus joyeux Les accents d'un cœur pieux, Les accents d'un cœur pieux.

Lorsque dans la sombre nuit La foudre éclate avec bruit, Notre cœur pressent encor [Le Dieu fort.

Dans l'orage et la détresse, Il est notre forteresse

Offrons-lui des cœurs pieux, Offrons-lui des cœurs pieux: Dieu nous bénira des cœurs, Dieu nous bénira des cœurs.

— Lehrer (hat die Gemeindebehörden erklärt): Wer steht an der Spitze der Gemeinde?

Schüler: Der Grenzstein.

— Arnold Winkelried nahm eine Hand voll Speere und drückte sie in seine Armbrust.

— Aus Schülerheften. Nicht weit von St. Gallen ist die Zither. — Im Schlafzimmer sind zwei Betten, eine Kommode, ein Tisch und ein Zylinderofen. In demselben wohnen zwei alt Jungfern. — Nach Rudolf von Habsburg kam Adolf von Nesselau auf den Tron. — Sogar in manche Dörferkamen (im Winter 189.) die Hasen und bettelten da um einen Zehrpennig. — Aus den Bastfasern des Hanfes bereitet man Seiler.

## Briefkasten.

Hrn. Chr. G. in B. Ein Versehen schon unterlauf.; ab. eiligst gut gem. Das andere kommt. — Hr. Dr. B. in St. G. Die Schulordn. ersch.; sobald wir über die Konferenzzeit hinaus. — Hr. G. St. in B. Wir werd. eine Kom. ernenn., die im Okt. zusammentret. wird. Mundart etc. in nächst. Nr.-Rez. in P. Z. — Hr. J. Chr. in H. bei Fr. Für so viel sorgt die Redakt. immer vor. Sie erhält. die verl. Ex. heute. — Hr. A. R. in H. Wird erscheinen. — Hr. R. M. in K. Gehen Sie etwas in die Schule von Tobelhausen. — Hr. R. H. in W. In den klein. Mitt. in einer der Mai-Nrn. des Jahres 96 sind Adress. angegeben. Näh. brieflich.

Berichtigung. Das in letzter Nr. der lit. Beil. angekündigte Büchlein v. Pfr. G. Schönholzer kostet einzeln 50 Rp. (nicht 40) im Selbstverlag des Verf. Von 50 Ex. an Rabatt.



### Die Kunst in der Schule.

Das Leben stellt mit jeder Generation neue Anforderungen. So wird heute auch die Erziehung des Auges und des Herzens zu künstlerischen Genüssen als ein unbestreitbares Bedürfnis anerkannt und die Erkenntnis, dass die Kunst eine nationale Bedeutung hat, ist bald eine allgemeine. Die nationale Bedeutung der Kunst wird aber um so grösser sein, je mehr dieselbe von dem Volke geachtet und gepflegt wird. Obwohl die Erzeugnisse der bildenden Künste heute durch Reproduktionen der verschiedensten Art eine grosse Verbreitung gewonnen haben, so besitzen doch merkwürdigerweise vier Fünftel der heutigen Gesellschaft für die Werke der Musik mehr Verständnis als für die der bildenden Künste. Dieser Mangel an allgemeinem allseitigem Kunstverständnis kann nur dadurch gehoben werden, dass das Volk, welches den Erzeugnissen der Kunst nur tastend gegenübersteht, auch nach dieser Richtung geschult wird. Und da hat zunächst die Schule einzusetzen, indem sie ihren Unterricht auch diesem Zwecke dienstbar macht. Tut das Elternhaus für die Weckung und Bildung des künstlerischen Sinnes zu wenig, so leistet, leider muss es gesagt werden, die Schule fast noch weniger; sieht doch noch immer vielenorts der Schulraum mit seinen kahlen, weissgetünchten Wänden eher einem Gefängnis oder einem Kasernenraum, als einem Jugendtempel gleich. Schon Amos Comenius fordert in seiner *didactia magna*: „Die Schule soll eine liebliche Stätte sein und von innen und von aussen den Augen einen angenehmen Anblick bieten. Drinnen sei ein helles, reinliches, überall mit Gemälden gezieres Zimmer: mögen das nun Bilder berühmter Männer oder Landkarten sein oder mögen sie geschichtliche Ereignisse vorführen oder sonst in irgend welcher Zierde dem Schmuck des Raumes dienen“. — Wie weit sind wir noch von dem Ideal, das Comenius uns vorhält, entfernt! Beim Hinblicke auf unsere nüchternen Schulzimmerwände ist man versucht, das Wort des Schülers in Göthes *Faust* zu zitieren:

„In diesen Mauern, diesen Hallen  
Will es mir keineswegs gefallen.  
Es ist ein gar beschränkter Raum,  
Man sieht nichts Grünes, keinen Baum,  
Und in den Sälen, auf den Bänken,  
Vergeht einem Hören, Sehen und Denken.“

Und doch liesse sich mit wenig Kosten so viel für die Ausschmückung der Schulräume und damit für die Bildung des Kunstsinnes und die durch dieselbe zu entwickelnde Liebe zum Schönen bei unsern Kindern tun. Als Stätte, wo der Sinn und die Liebe fürs Schöne geweckt und gepflegt werden soll, muss das Schulzimmer selbst schön sein und durch seinen Schmuck einen behaglichen, wohlthuenden Eindruck machen.

Neben dem Zeichenunterrichte, der ganz besonders geeignet ist, beim Schüler den Kunstsinne zu wecken und zu pflegen, sind es besondere *Übungen in der Betrachtung von Bildern*, welche am besten die *künstlerische Erziehung* vermitteln helfen. Während in den Klassenräumen der

Elementarschüler grosse Bilder, Darstellungen der Jahreszeiten, Darstellungen aus unsern Märchen etc. am Platze sind, können für die Real- und Sekundarklassen auch Reproduktionen von Kunstwerken hinzutreten, nur keine solchen konfessionellen oder politischen Inhalts. Für die oberste Stufe mag auch noch ein guter Kupferstich oder eine Radirung hinzukommen, bei deren Besprechung sich auch ein Wort über die Technik einflechten liesse. Farbige Bilder verdienen den Vorzug vor schwarzen, da sie Gelegenheit bieten, auch die Farbe in den Bereich der Betrachtung und Besprechung zu ziehen und damit auch Anregung, den Farbensinn der Schüler zu wecken und zu fördern. Die Bilder haben in bescheidenen Rahmen unter Glas als Schmuck an der Wand zu bleiben.

Wie die Kinder zum Geniessen der aufgehängten Bilder anzuleiten sind, darüber hat Lichtwark, der Direktor der Hamburger Kunsthalle ein prächtiges Buch herausgegeben, das nicht genug empfohlen werden kann: „*Übungen in der Betrachtung von Kunstwerken*. Nach Versuchen mit einer Schulklasse herausgegeben von der Lehrer-Vereinigung zur Pflege der künstlerischen Bildung. Mit 16 Abbildungen. Dresden, G. Kühnemann.“ (Dem Beispiele Hamburgs ist letztes Jahr auch Bremen gefolgt, wo Dr. Koch mit Schülern ebenfalls solche Besprechungen vornahm.) Zunächst gehört zu solcher Anleitung, dass der Lehrer selbst die Fähigkeit habe, sich über ein Kunstwerk zu freuen. Die Betrachtung soll zunächst das Interesse erwecken und das Kind lehren und gewöhnen, genau und ruhig das Bild anzusehen. Dies ist die Hauptsache, denn das kann der nicht besonders Beanlagte nur durch Anweisung und Übung lernen. Das erzählende Genrebild wird am ersten das Interesse des Kindes fesseln und schon bei diesem wird sich Gelegenheit geben, den Schülern zum Bewusstsein zu bringen, dass es Bilder gibt, bei denen die Farbe Nebensache ist, die eigentlich gar nicht farbig zu sein brauchen, während sie bei andern eine der Hauptsachen ist. (Hinweis auf Vautiers Genrebilder.) Nicht strenge genug muss vor einer Kritik des Bildes gewarnt werden; und ebenso vor Phrasen und Allgemeinheiten. Beobachtung muss den Inhalt aller Betrachtung bilden, die mit Kindern vorgenommen wird. Nie darf der Lehrer aus dem Auge verlieren, dass es sich für das Kind nicht um Begriff, Wesen und Geschichte der Kunst, sondern ausschliesslich um das einzelne Kunstwerk handelt. Das gesunde Kind hat auch kein Bedürfnis nach Kritik. Es will geniessen. Diese Kraft des Herzens muss entwickelt werden. Die Lust, zu kritisieren und Kritiken zu hören, hat in unserm Jahrhundert die unmittelbare Freude an allen grossen Erscheinungen der Kunst im Herzen von Millionen und aber Millionen zerstört. (Das sei auch gewissen Zeitungs-Rezensenten gesagt.)

Sehr wirksam ist die Übung, sich das Gesehene nach der Besprechung ohne Hinblick auf das Bild aus dem Gedächtnis wiedergeben zu lassen oder auch die Beschreibung des Bildes zum Gegenstande einer schriftlichen Stilübung zu machen. Kann es für Schüler der Sekundar-



schule wohl einen geeigneteren, bildenderen Stoff zu Aufsatzübungen geben als die Beschreibung eines Kunstwerkes nach vorangegangener eingehender Betrachtung und Besprechung desselben? Gewisslich nicht. Der Lehrer muss nur den Inhalt des Bildes selbst beherrschen und, stammt es aus früheren Zeiten, sich aus der Kunstgeschichte Rats erholen, dann aber ergibt sich alles andere von selbst.

Lichtwark löst in seiner vortrefflichen Anleitung zu Übungen in der Betrachtung von Kunstwerken den Stoff in ein Spiel von Fragen und Antworten auf, rät dagegen vom zusammenhängenden Vortrag, der die Selbständigkeit unterdrückt, ganz entschieden ab. Noch möchten wir neben Lichtwarks überaus dankenswerten Versuch, dem Unterricht in der Kunstanschauung einen Platz in der Erziehung des kommenden Geschlechtes zu erobern, noch auf eine weitere Schrift aufmerksam machen, welche dem Lehrer bei seinen bezüglichen Vorbereitungen erwünscht sein dürfte. Es ist Dr. Theodor Piderits *Mimik und Physiognomik* (Detmold, Verlag der Meyerschen Hofbuchhandlung), welche das alte Problem der mimischen Gesichtsbebewegungen zu lösen und die ebenso wechsellvollen wie verwickelten Erscheinungen des Mimenspiels physiologisch zu erklären sucht.

Ob Besuche von Kunstausstellungen mit Schülern in der Form, wie wir sie hier in Zürich haben, das richtige Mittel sind, die Kinder in das *erste* Kunstverständnis einzuführen, dürfte nach Lichtwarks Erfahrungen zu bezweifeln sein. Die aufmerksame, gründliche Betrachtung eines *einzelnen* Kunstwerks soll zu dem Nippen und Naschen an Kunstgegenständen, wozu sich in der Stadt den Kindern an Schaufenstern aller Art so reichlich Gelegenheit bietet, ein Gegengewicht bilden, ein Palliativ. Die Lehrer an Stadtschulen wissen nur zu gut, wie sehr sie gegen die Zerstreuung, Flüchtigkeit, Flatterhaftigkeit und Oberflächlichkeit der Stadtjugend anzukämpfen haben, vielmehr als die auf dem Lande, und wie viel es braucht, um sie für den Unterricht zur nötigen Sammlung zu bringen. Ist nun nicht zu fürchten, dass durch ein flüchtiges Betrachten von Bildern, und nur ein solches ist beim gegenwärtigen einmaligen Besuche einer Kunstausstellung möglich und wenn dieser auch mehr als eine Stunde dauern sollte, dem so sehr zu bekämpfenden Naschen eher Vorschub geleistet werde? Die Besuche unserer Kunstausstellungen mit Schülern, deren Anordnung der hies. Schulbehörde sehr zu verdanken ist, sollten darum dahin modifiziert werden, dass auf einmal, d. h. in einem Besuche nur *ein* Bild oder höchstens deren zwei der Betrachtung unterzogen werden. Dass solch gründliche, eingehende Betrachtung einzelner Kunstwerke das beste Mittel ist, den nutzbringenden Besuch ganzer Kunstausstellungen vorzubereiten, wer wollte das bezweifeln?

So viel ist sicher, die Kunst *kann*, die Kunst *muss* in die Schule, aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen. Wo es sich darum handelt, das Leben unseres Volkes durch Erziehung und Gewöhnung an edle Genüsse zu verschönern und lebenswert zu machen und durch solche Ar-

beit den innern Frieden zu kräftigen, sollte niemand bei Seite stehen, der die Kraft zur Hülfe in sich fühlt, am allerwenigsten die Schule. Sorgen wir drum unsererseits dafür, dass auch die Schule ihren gehörigen Anteil an der kulturellen Mission nimmt, die Kunst zum Gemeingut unseres Volks zu machen.

A. Schoop.

## Die Bestrebungen der „Kommission für Versorgung verwaarloster Kinder im Bezirke Zürich“.

(Fortsetzung.)

### II.

Es ist in erster Linie Sache der Eltern, der Erzieher einzuwirken, dass die nach und nach zu Tage tretenden Fehler bekämpft, zurückgedrängt werden durch Belehrungen und vor allem durch das Beispiel. — Gebildete oder weniger gebildete Eltern, — denn die sogenannte wissenschaftliche Bildung kommt da nicht in Betracht, — welche reinen Gemütes und Charakters sind, werden in der Heranbildung ihrer Kinder leichteren Stand haben, als solche, denen Leidenschaften und Laster, auch wenn diese scheinbar verdeckt sind, anhaften. Diese werden mit Unsicherheit Fehlern entgegenzutreten, die ihnen von ihren Voreltern selbst anhafteten. Wenn sie jedoch noch in spätern Jahren auf ihrer Hut sind, sich selbst zu erziehen verstehen, so wird ihnen das Werk an ihren Kindern doch gelingen. — Aber wie viele Väter der gebildeten und weniger gebildeten Kreise erziehen sich selbst nicht mehr, kümmern sich um die Erziehung ihrer Kinder wenig oder nichts, überlassen das der Mutter oder dem Hausgesinde mit der nach ihren Begriffen triftigen Begründung: Ich will neben den schweren, ernsten Berufsarbeiten meine Erholung haben, der freien Zeit in Ruhe und Lust geniessen. — Ganz einverstanden! Aber wo kann der Gatte, der Vater seine Erholungszeit am würdigsten und zweckmässigsten verbringen, wenn nicht im Schosse der eigenen Familie, in der Mitte seiner Kinder, wo er in freundlich-ernster Unterhaltung belobend und tadelnd seinen als Vater mächtigen Einfluss so geltend machen kann, dass dadurch die schwere Aufgabe der Mutter unterstützt, erleichtert wird. Da ist der ihm angewiesene, würdigere Ort, als wenn er Abend für Abend hinter dem Glase sitzt und wohl meistens bloss — „kannegiessert“.

Die genussüchtigen und zerstreungsbedürftigen Familienväter, diese Vereinsmeier, sehen gar nicht ein, dass gerade die Erholungen ausser dem Familienkreise Gelüste und Neigungen nähren, die den Mann und, wo es vorkommt, auch die Frau von der ihnen von der Vorsehung zugewiesenen Bahn ablenken, so dass sie wännen vollgültig ihrer Aufgabe nachgekommen zu sein, wenn sie den Kindern gegenüber den gewöhnlichsten, materiellen Pflichten genügen, und allenfalls einen andern für die Wahrung der höhern Güter ihrer Sprösslinge bezahlen, damit dieselben nicht ganz und gar der Verwaarloosung anheimfallen. — So sind denn freilich die Kinder der begüterten Familien nicht übel bestellt; sie finden einen bezahlten Mentor, der Elternstelle an ihnen vertritt. Wohl ihnen, wenn dieser



Mentor ein Mann von Herz und Geist und nicht bloss ein Spekulant ist, und er sich das Wohl der ihm Anvertrauten würdiger zu Herzen nimmt, als diejenigen, deren Pflicht es in erster Linie gewesen wäre.

Wie steht es aber um die Kinder der Familien, in denen alle Faktoren einer annähernd guten Erziehung fehlen, die Eltern von schlechter Art, oder schlechte Erzieher sind, die Familienverhältnisse zerrüttet und keine Mittel, die armen angemessen unterzubringen, wie das in den begüterten Schichten schliesslich möglich und im Interesse der Kinder der zweckdienlichste Ausweg ist? — Wie steht es um die Kinder rechtschaffener, ernster und auf deren Wohl bedachter, aber armer Eltern, die tagsüber vom frühen Morgen bis zum späten Abend dem Brot nachgehen und der Kindererziehung kaum den geringsten Teil ihrer Zeit widmen können, so dass die Kinder neben der Schule auf der Gasse herum schlendern ohne Pflege, ohne Aufsicht, wie wir das in den grossen Bevölkerungszentren treffen? Sie fallen der Verwahrlosung anheim, beschreiten den Weg der Verrohung, und schliesslich den des Verbrechens. — Die Gerichtsbücher wissen von den Folgen einer vernachlässigten Erziehung zu erzählen. — Früher liess man die Sache gehen, kümmerte sich wenig oder gar nicht um verlassene und verwahrloste Kinder. — Die neueste Zeit darf es sich zur Ehre anrechnen, dieser Richtung, diesen Missständen in unserm sozialen Leben, so weit es möglich ist, ihre Aufmerksamkeit zu schenken, und diesem sozialen Krebschaden entgegenzutreten; wenn auch jetzt noch nicht all das erreicht werden kann, was zu erreichen man bestrebt ist. — Nun fällt aber die Erziehung der Kinder nicht nur der Familie, wohl aber auch der Gemeinde, dem Staate zu. Kann dieser nicht überall aufkommen, um Notstände zu bessern, wo solche vereinzelt zu Tage treten, so müssen gemeinnützige Vereine eingreifen und mit Rat und Tat mitarbeiten an der menschenrettenden Aufgabe die hier der Nächstenliebe gestellt ist. Und solche Vereine, getragen von dem Geiste der Menschenliebe, sind in den verflossenen Jahrzehnten überall in unsern Schweizergauen entstanden und legen bededtes Zeugnis ab von den Pflichten der gegenseitigen Hülfeleistung, dem Geist der Zusammengehörigkeit, von dem, was der Mensch dem Menschen schuldig ist. — Zu diesen philanthropischen Bestrebungen zählen wir die Gründung der „Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder im Bezirke Zürich“. Ein Beschluss hierüber wurde in der Sitzung der Bezirksgesellschaft vom 5. November 1865 auf der Platte in Zürich gefasst und sofortige Ausführung desselben angebahnt: Über die Gründung eines solchen Verbandes als integrierendes Glied oder Kommission der Bezirksgesellschaft referierte H. P. Hirzel, Pfarrer bei den Predigern, in klarer und warmer Rede. Das Faktum, dass es verwahrloste Kinder im Bezirke Zürich gebe, liege vor aller Augen und sei durch statistische Erhebungen konstatiert, ein Übelstand gegen den man ankämpfen soll, wenn man auch nicht demselben, am allerwenigsten in Zürich, ganz Herr werden könne; denn wie

in alten Zeiten in der Nähe der Klöster, so siedeln sich heutzutage in der Nähe der Städte eine Menge Leute an, die daselbst ihren Verdienst suchen und auch auf die Gutmütigkeit spekulieren. Ja, die Armenpflegen der Landschaft begrüssen eine derartige Auswanderung aus ihren Gemeinden mit Freuden, wenn ihnen lästige Familien im Strudel der Stadt einige Jahre untertauchen, ohne daran zu denken, dass später schlimme Folgen für sie selbst daraus erwachsen.

Die Gründe der Verwahrlosung der Kinder solcher Familien waren damals zum Teil die gleichen wie heutzutage, nur mögen dieselben weniger häufig zu Tage getreten sein, als in der jetzigen anwachsenden Grossstadt: Abwesenheit der Eltern tagsüber, infolge dessen Mangel an der nötigen Aufsicht neben der Schule; falschverstandene Nachsicht der Eltern, namentlich der Mutter, welche die losen Streiche des Jungen verschweigt, um den jähzornigen Vater nicht aufzuregen und dem Kinde eine energische Strafe zu ersparen; Trunksucht und Liederlichkeit des Vaters; häuslicher Zwist und die Folge davon Trennung der Ehegatten; stiefmütterliche Behandlung des Kindes, dessen sich der Vater, ausser Haus beschäftigt, nicht an daher dasselbe im eigentlichen Sinne des Wortes „verschupft“ ist; Armut in Familien von 5, 6 und 7 Kindern, denen, wie leicht begreiflich, auch die nötige leibliche Pflege abgeht; Familien, in denen die Eltern bei ganz ordentlichem Verdienste es nicht verstehen, von dem Gelde einen richtigen Gebrauch zu machen und haushälterisch die zu Gebote stehenden Mittel einzuteilen, indem sie, wenn der gutzugemessene Arbeitslohn und Beiträge in ihren Händen sind, unsinnig wirtschaften, um nachher wieder zu darben, zu betteln; Roheit der Ehegatten unter sich und den Kindern gegenüber; Zusammenwohnen der Eltern mit Dirnen u. s. w. Es sind diese und andere allgemeine Gründe, meint der Herr Referent, die in unserer Zeit insbesondere Anlass zur Verwahrlosung von Kindern bieten. Es liege in seiner Überzeugung, dass im Volke ein Prozess vorgehe, der gewisse Klassen immer mehr den festen Gesetzen der moralischen Weltordnung entfremde, was sich in erster Linie in der Familie zeige: denn das ist der Fluch der bösen Tat, dass sie forzeugend immer Böses muss gebären.

Die Kommission, die sich nun sofort unter der Ägide von Herrn Pfr. Paul Hirzel und Herrn Pfr. Ludwig Spyri konstituierte, nahm bei der Durchführung der Arbeit für die Erziehung der ihr anzuvertrauenden Kinder in erster Linie Familienversorgung auf dem Lande in stiller Umgebung in Aussicht. Den Pfleglingen, die verwaist sind oder aus Familien kommen, in denen aus verschiedenen Gründen in körperlicher und geistiger Pflege den gewöhnlichsten Anforderungen in keiner Weise entsprochen werden kann, ein Heim zu bieten, in dem sie sich wohl und geborgen fühlen, war der ideale Gedanke, welcher der Aufnahme zu Grunde gelegt wurde und dem nachzuleben die Kommission als erste Bedingung einer gedeihlichen Lösung ihrer Aufgabe erachtete.



Aber die rauhe Wirklichkeit machte sich auch da geltend. Die Absicht, den Verwahrlosten in Familien, nicht in Anstalten, wo sie mit Ihrgleichen und Schlimmern zusammenkommen, zu versorgen, war in der Theorie freilich der allein richtige Weg, das erzieherische Ziel zu erreichen; aber der Verwirklichung dieses Gedankens werden immer grosse Schwierigkeiten entgegenstehen. Vorsicht ist geboten und nicht geringer Menschenkenntnis bedarf es, um die für unser Erziehungswerk sich eignenden Familien zu finden. Wer nur den schönen Versprechungen oder nicht selten zweifelhaften Empfehlungen Gehör schenkt und nicht selbst zusieht und häufig und immer wieder prüft und unversehens den Pflegeeltern ins Haus fällt und den scheinbar geringfügigen Dingen, die zur geistigen Pflege gehören, nicht nachforscht, wird oft und viel die bittersten Täuschungen erleben. — Nicht jede Familie, von der es heisst, es sind brave wackere Leute, passt für die Erziehung Verwahrloster. Keiner Wissenschaft, keiner Gelehrsamkeit braucht es hiezu; auch keine sogenannte feinere Bildung. Ein grosses Mass ruhigen Wesens, Geduld, Beharrlichkeit, ein warmes Erfassen dessen, was zu tun ist, ein grosses Mass inlebender Menschenliebe, das sind die Eigenschaften, die der Erzieher unserer Verwahrlosten besitzen muss, wenn er uns die rechten Dienste leisten soll. Die Grundtugenden finden wir unter dem Bauernkittel ebensogut, oft in richtigerer Form, als in der Studirstube. Die Schwierigkeit aber ist, diese Leute zu finden. Die Kommission hat denn auch zu allen Zeiten mit peinlicher Vorsicht diesem Amte obgelegen; Enttäuschungen blieben trotzdem nicht erspart. In solchen Fällen war dann der einzige Ausweg, den entschuldigen Missgriff durch Versetzung des Pflégelings wieder gut zu machen.

Die häufig sich geltend machende und beunruhigende Unsicherheit über die Qualität eines Versorgungsortes, ganz besonders aber auch die traurige Tatsache, dass die angemeldeten Kinder von Jahr zu Jahr ein immer düsteres Bild der Verwahrlosung boten, nötigen uns mehr, als es mit unsern Grundsätzen übereinstimmte, Anstalten für deren Unterbringung aufzusuchen, von der Überzeugung ausgehend, dass bei bedeutend vorgeschrittener Verwahrlosung die militärisch stramme Zucht, wie eine solche nur in einer hiefür besonders organisirten Anstalt möglich ist, der einzige Weg sei, unsern Zweck zu erreichen; Familienversorgung hat sich in diesen Fällen als ganz unzulänglich erwiesen. Infolge dessen sagt der Bericht von 1893/94, dass ausser den bei Lehrmeistern und Dienstorten untergebrachten Pflégeligen 53 in Anstalten und nur 21 in Familien versorgt sind. (Forts. f.)

### J. Th. Scherr

#### über die zürcherische Hochschule 1838.

(Mitgeteilt von J. Sch.)

Sch. Nach der Ankündigung des Vortrages, den Hr. Rektor Dr. Lang an der nächsten zürcherischen Schulsynode halten wird, dürfte es am Platze sein, die Stimme eines Mannes zu vernehmen, der sechs Jahre nach der Gründung der zürcherischen

Hochschule, im Jahre 1838, mit aller Entschiedenheit für eine intensivere Wirkung der Hochschule auf das demokratische Volksleben eintrat.

Ungeachtet heftiger Angriffe, ja Verleumdungen, veröffentlichte J. Th. Scherr im pädagogischen Beobachter des Jahres 1838 sechs Artikel: „Über die Verhältnisse der zürcherischen Hochschule“, denen wir in aller Kürze das Folgende entnehmen. In den Jahren 1831 und 1832 schien der Geist der Freiheit mit Macht seine Schwingen über die deutschen Gauen auszuweiten. Im Süden und Norden erhoben sich kräftige Stimmen. Die Gedankenmitteilung geschah ohne gehässige Beschränkung; ein deutscher Stamm konnte sogar ohne Gefahr und Kampf seinen Fürsten vom Trone stürzen. Während dies in Deutschland vor sich ging, suchte der Kanton Zürich durch Mässigung und organisatorische Energie jeden Vorwurf anarchischer Tendenzen von sich abzuwenden. Dies Bestreben fand allgemeinen Anklang. Die Massregeln zu einer durchgreifenden Verbesserung des Unterrichtswesens, sowohl des höhern als des niedern, wurden in deutschen pädagogischen und literarischen Zeitschriften mit Beifall anerkannt. Viele Schulmänner und Gelehrte blickten mit Erstaunen und Bewunderung auf die Tätigkeit, welche der Kanton Zürich in dieser Hinsicht entwickelte; deutsche Gelehrte boten den reorganisirten und neuerrichteten höhern Lehranstalten in Zürich ihre Dienste an. Unter solchen Umständen konnte die Hoffnung erstehen, dass die

*zürcherische Hochschule ein freudiger Sammelplatz der sprachverbrüdernten Söhne Helvetiens und Germaniens, eine gemeinsame Anstalt für deutsche und schweizerische Studenten wurde.*

Allein nur zu bald trübten sich die Aussichten. Polen hatte unter den stets verdoppelten Streichen verblutet; der neue französische Herrscher suchte sich um jeden Preis mit der Fürstenschaft zu verbrüdern; der deutsche Bundestag erhielt politische Bedeutung; die freien Stimmen verstummten; eine allgemeine Hetze auf den Freisinn erging von der Weichsel bis zum Rheine. Mit Unwillen blickten die Fürsten auf die regenerirten Kantone der Schweiz, mit Zorn auf die Städte, welche den Vertriebenen ihren Schutz angedeihen liessen, ja sogar ihnen Stellen übertrugen. Dieses Misstrauen ging in Hass und Feindschaft über. In einer ununterbrochenen Reihe von verleumderischen Zeitungsberichten wurden die Bestrebungen der regenerirten Kantone entstellt, verspottet.

*Es erfolgte das Verbot schweizerischer Hochschulen von Seite des deutschen Bundestages.*

Damit war jene Hoffnung, auf die man bei der Gründung vertraute, dahin. Sollte es aber nicht möglich sein, eine glücklichere Organisation der zürcherischen Hochschule zu erzielen, als die gegenwärtige ist, die als eine mangelhafte Kopie deutscher Hochschulen erscheint? Wenn man nach reiflicher Erwägung der Umstände die obigen Fragen mit Ja beantworten kann, so muss man zugeben, das Verbot, der zürcherischen Hochschule von deutscher Seite sei ein Glück für die Anstalt selbst.

Wäre jenes Verbot nicht erfolgt, so hätte sich die zürcherische Hochschule allem akkomodiren müssen, was man in monarchischen Staaten zur Erhaltung des monarchischen Prinzips für angemessen hält. Von einer wissenschaftlichen Erörterung und Erhebung demokratischer Staatsformen dürfte kaum je in begünstigender Richtung die Rede gewesen sein.

So ist durch das Machtwort des deutschen Bundestages die Fessel der zürcherischen Hochschule gesprengt worden und die Anstalt ist frei.

Die Benutzung der Freiheit zur Pflege und Veredlung der Freiheit liegt in den Händen der Lehrer, die an der Hochschule eines republikanischen Staates zu lehren berufen sind.

Mögen sie die in der Geschichte der Hochschulen ganz neue und wahrhaft erhabene Aufgabe richtig auffassen und zum Heil des Volkes lösen. In dieser Hinsicht muss allererst der verrostete Satz des gelehrten Aberglaubens, als ob die Wissenschaft über den Bedürfnissen der Zeit und des Volkes stehe, bis auf die letzte Spur ausgemerzt werden. Nicht herabsinken in den Kreis der Gemeinheit soll die Wissenschaft, aber erhebend auf das Volk einwirken, das soll sie und jede Unterlassung in dieser Beziehung und jede Sonderung vom Leben, sei es aus Irrtum oder Dünkelhaftigkeit der Gelehrten, muss in einem



demokratischen Staat als ein Versäumnis, als eine Versündigung gerügt werden.

Die Hochschule muss in freier Entwicklung neue Kräfte und Mittel entfalten, die zur Erhebung und Veredlung unsrer Zustände und unseres Volkes dienen. Die Hochschule, durch ein glückliches Verbot von aussen her nun ganz auf den eigenen Boden beschränkt, muss hier ihre Wirksamkeit desto mehr vielfältigen und zwar hauptsächlich auf zwei Wegen.

1. Durch eine Übergangsanstalt von den Schulen der Landschaft zur Hochschule, nämlich durch eine projektierte Vorbereitungsanstalt, in welcher fähige Jünglinge zum Verständnis höherer wissenschaftlicher Vorträge innerhalb zwei Jahren geführt werden.

2. Durch eine förmliche Ausscheidung der Vorträge in solche, deren Auffassung eine gelehrte Vorbildung fordert und in solche, die insbesondere auch denjenigen verständlich und nützlich sind, denen eine gelehrte Bildung mangelt.

Endlich soll die Hochschule den Umstand wohl erwägen, dass sie zu derselben Zeit gegründet wurde, als das Prinzip der Volkssouveränität anerkannt war, und dass sie unter der Herrschaft dieses Prinzips besteht.

Die Männer, welche zu Stellvertretern des Volkes berufen sind, haben erwartet, dass die Volkssouveränität, die vielfach von gelehrter Seite her verhöhnt und verspottet worden war, in einer durch sie gegründeten Hochschule durch das Licht der freien Geister beleuchtet und verherrlicht werden möge; sie haben erwartet, dass die Hochschule segensreich in allen Beziehungen auf das Volksleben einwirke, sei es im Verhältnis zur Volksschule, zur Kirche und zum Staatshaushalt, zu Künsten und Gewerben; sie haben erwartet, dass die Lehrer der Hochschule in und mit dem Volke leben werden, die Würde jedes freien Bürgers über alles andere schätzend, und dass sie veredelnd durch Wort und Schrift arbeiten für die Wohlfahrt Aller, fern von dem unzulässigen Bestreben, eine besondere Republik der Gelehrten in der Republik zu gründen, fern von aller Anhänglichkeit an aristokratische oder gar monarchische Lehren und Tendenzen.

Das erwarten die Männer des Volkes, welche die zürcherische Hochschule mit den Mitteln zur Erhaltung ausrüsteten, und ihre Erwartungen sind so gerecht, dass diesen entsprochen werden muss, wenn die Hochschule ihres Schutzes sicher sein soll.

So Scherr vor genau 60 Jahren, zu einer Zeit, als es mit der Hochschule kritisch stand, als die Reaktion stark zu werden begann und er Angriff auf Angriff abzuwehren hatte. Wie muss es aber für ihn eine Genugtuung gewesen sein, als er im pädagogischen Beobachter des gleichen Jahres, am 26. Oktober 1838, folgendes Schreiben seines heftigen Gegners, des Professors Dr. *Bluntschli*<sup>1)</sup> veröffentlichten konnte:

„An den hohen Erziehungsrat.

Tit. ! Der Unterzeichnete hat für das folgende Wintersemester Vorlesungen an hiesiger Hochschule über allgemeines Handelsrecht in vier Stunden wöchentlich angekündigt. Es liesse sich nun denken, dass auch Kaufleute, die nicht gerade volljährig wären, noch sich einer Aufnahmeprüfung unterwerfen könnten, diese Vorträge zu benutzen wünschten und ebenso halte ich es für möglich, dieselben so einzurichten, dass gebildete Leute ohne weitere juristische Vorbildung mit einigem Nutzen jene Vorträge anhören könnten. Zu diesem Ende richte ich an Sie, Tit. ! das Begehren, Sie möchten mich ermächtigen, für die genannten Vorlesungen auch minderjährigen, gebildeten Leuten ohne Immatrikulation den Zutritt zu verstatten. Ein solches Begehren wird zum Teil auch durch das allgemeine Interesse<sup>2)</sup> der Hochschule, mit verschiedenen Ständen in Berührung zu kommen, gerechtfertigt.

Zürich, den 6. Weinmonat 1838.

(Sig.) Dr. *Bluntschli*, Prof.“

<sup>1)</sup> Der nachherige berühmte Staatsrechtslehrer.

<sup>2)</sup> Eben das meinten wir auch. Pädagogischer Beobachter.

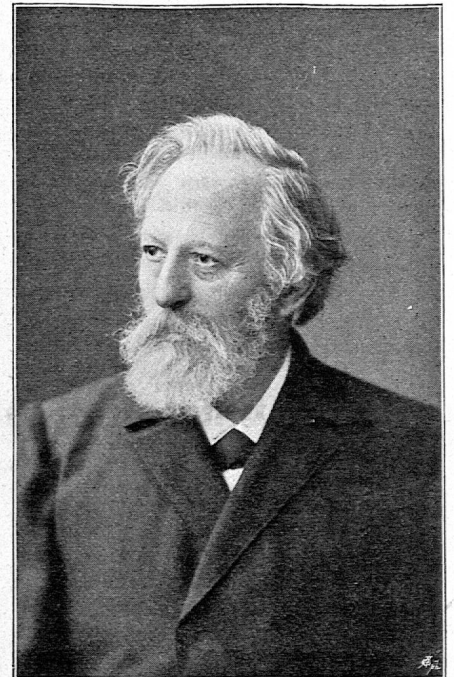
## Heinrich Herzog, Lehrer und Jugendschriftsteller.

Von Dr. *Hans Kaeslin*, Wettingen.

Es war tiefer Winter, als die Schweizerische Lehrerzeitung aus Aarau die Trauerkunde brachte, dass Hr. *Heinrich Herzog*,

Lehrer und Jugendschriftsteller, aus dem Leben geschieden sei. Unterdessen ist der Sommer ins Land gekommen, und auf dem Grabe des Dahingegangenen grünt und blüht es. Mit Wehmut erfüllt uns der Gedanke, dass der teure Mann, der sich so innig auch am Kleinen in der Natur freuen konnte, von der Pracht der neu erwachten Erde nichts mehr sehen soll. In dieser Zeit wollen wir seiner gedenken und einen blühenden Kranz auf seinem Grabe niederlegen. Wir wollen denen, die ihm nahe gestanden, sein Bild nochmals vor Augen rufen, Fernerstehende jedoch mit einem Manne bekannt machen, den sie gleich uns geliebt und hochgeschätzt hätten, wenn das Leben sie in seine Nähe geführt hätte!

Heinrich Herzog wurde geboren am 23. Januar 1822 als Sohn eines Landwirtes zu Reckingen bei Zurzach. Nachdem der aufgeweckte Knabe sich nicht ohne Mühe die nötigen Vorkenntnisse zu erwerben gewusst hatte, trat er 1841, also schon 19 Jahre alt, in das aargauische Lehrerseminar ein, das damals unter Augustin Kellers Leitung in Lenzburg war. Er verliess es 1844 und übernahm zuerst die Führung der reformierten Oberschule in Gebenstorf; 1851 wurde Herzog als Lehrer nach Aarau berufen, welcher Stadt er bis zu seinem Tode treu geblieben ist. Nahezu 45 Jahre hat er somit seine Dienste dem Aarauer Schulwesen gewidmet, meist an der Gemeindeschule, einige Jahre aber auch an der Bezirksschule wirkend. Nachdem er am 4. Januar 1895 im Kreise von Kollegen und Schulbehörden sein 50jähriges Lehrerjubiläum gefeiert, zog er sich im Herbst jenes Jahres in den Ruhestand zurück, dessen Annehmlichkeiten er leider nur kurze Zeit geniessen sollte. Schon im Sommer letzten Jahres stellte sich ein schweres Magenleiden ein, das ihn zuerst ans Zimmer, später ans Bett fesselte, und welches er mit vorbildlicher Geduld ertrug. In den ersten Tagen des neuen Jahres erlöste ihn der Tod von allem irdischen Übel. Ihn überlebt seine Gattin, Frau Angelika Herzog geb. Hagnauer von Aarau.



Heinrich Herzog.

Man sieht, das Leben des Geschiedenen war kein sehr bewegtes. Fügen wir hinzu, dass er, der nie überaus kräftige, sich von den Aufregungen des politischen Lebens ebenso fern gehalten hat, wie vom gesellschaftlichen Verkehre bei Wein und Bier, dass die einzige Kommission, in welcher er lange als Mitglied, seit Jahren als Präsident wirkte, die *schweizerische Jugendschriften-Kommission* war: man wird begreifen, dass unter diesen Umständen die Zahl derer, die ihm persönlich näher traten, eine verhältnismässig kleine sein musste. So hat auch Hr. R. Hunziker, des Verstorbenen langjähriger Kollege, in seiner Grabrede erwähnt, Hr. Herzog sei, bei aller Bereitwilligkeit, seinen Amtsbrüdern zu raten und zu helfen, wo es möglich war, doch nie der intime Freund derselben geworden. Es ist ersichtlich, dass der Geschiedene gerade die Bedingungen nicht erfüllt hat, die sonst in unsern Verhältnissen für die Popularität eines Mannes massgebend sind. Woher nun doch die verehrungsvolle Zuneigung, deren sich Herzog erfreute und die sich so deutlich kund gab, als ihn am 9. Januar dieses Jahres eine überaus zahlreiche Versammlung von Leuten aller Stände und Berufsklassen zur letzten Ruhestätte begleitete? Die Erklärung dafür ist nicht schwierig zu finden. Wie sollten wir nicht mit Achtung zu einem Manne emporblicken, der, unbeirrt



von den Strömungen des Tages, ruhig seinen *eigenen* Weg geht; der nicht damit zufrieden, seine Pflichten mit grösster Gewissenhaftigkeit zu erfüllen, auch noch seine übrige Zeit treuer Arbeit auf selbstgewähltem Gebiete widmet und sehr schöne Erfolge erringt? Wie sollten wir demjenigen unsere Zuneigung versagen, in dessen Wesen wahre Herzensgüte einen Grundzug bildet?

Schreiber dieser Zeilen ist selber Herzogs Zögling gewesen und erinnert sich mit Vergnügen daran, wie trefflich dieser Lehrer es verstanden, seine Gemeindeschüler in die schwierige Kunst korrekter schriftlicher Darstellung einzuführen. Seine ganze Zuneigung pflegte Herzog den Schülern zuzuwenden, welche Interesse am deutschen Unterricht bekundeten. Solche versammelte er wohl auch, nachdem sie seiner Klasse entwachsen waren, zu regelmässigen Leseabenden, und wir gedenken mit Freude der schönen Stunden, die wir in seinem gastlichen Heim verlebten. Dieser private Verkehr mit jungen Leuten mochte ihm und seiner Frau einigen Ersatz bieten für Kindersegen, der dem Ehepaar, wohl zu seinem Leide, versagt blieb. Seit jener Knabenzeit ist Schreiber dieser Worte in ununterbrochenem Verkehre mit Hrn. Herzog geblieben und hat sich manches Mal bei ihm Rats erholt. Mit Bewunderung hat es uns oft erfüllt, zu sehen, wie ausgedehnt seine Belesenheit auf verschiedenen Gebieten des Wissens war. Und doch hatte er sich seine ganze Vorbildung vor 50 Jahren auf dem Seminar geholt! Man spricht heutzutage viel von der Fortbildung der Primarlehrer: Herzog hatte das Geheimnis dieser Fortbildung ergründet, und seine Methode wird, so denken wir, immer probat bleiben. Wenn unsere jungen Lehrer mit freudigem Fleisse auf ihrer Seminarbildung weiter bauen, wie Herzog es auf der seinen getan, so wird es ihnen gewiss noch leichter werden, als ihm, auf diesem oder jenem Gebiete einen geachteten Namen zu erwerben.

Herzog ist in weitem Kreise besonders als *Jugendschriftsteller* bekannt geworden. Namentlich haben seine kleinen Erzählungen aus der Schweizergeschichte, die zuerst 1854 erschienen und zu denen Augustin Keller eine empfehlende Vorrede schrieb, weite Verbreitung gefunden. Trefflich hat es der Verfasser hier verstanden, sich seinen jugendlichen Lesern anzupassen. Die Geschichten sind lebendig und gut erzählt, und der warme, wenn auch nie aufdringliche Patriotismus des Autors berührt ungemein wohlthuend, so dass man wohl wünschen möchte, dass jeder Schweizerknabe im geeigneten Alter dieses Buch in die Hände bekäme. Auch in den „Erzählungen aus der Weltgeschichte“ und andern Werken des später ziemlich fruchtbar gewordenen Verfassers wird man dieselben Vorzüge finden.

Sehr hoch schlagen wir die Verdienste an, die sich Herzog als Mitglied der schweizerischen Jugendschriften-Kommission erworben hat. Als Seminarlehrer hat Schreiber dieser Zeilen oft schon konstatieren können, dass die jungen Leute während ihrer Gemeinde- und Bezirksschulzeit in der Regel sehr wenig privatim lesen; die Folge davon ist eine bedauerliche Enge des geistigen Gesichtskreises und eine äusserst geringe Ausdrucksfähigkeit. Kam es doch vor, dass in Klassen von 20 Schülern nur zwei den Robinson, kein einziger die Märchen aus 1001 Nacht oder die Hauffschen Märchen gelesen hatte! Sollte diese Erscheinung nicht oft ihren Grund darin haben, dass der eine oder andere Lehrer nur ungenügende Kenntnisse auf dem Gebiet der Jugendliteratur besitzt, so dass es ihm schwer fällt, eine passende Schülerbibliothek zu schaffen und den Kindern angemessene Lektüre in die Hand zu geben? Die Literaturberichte nun, welche die schweiz. Jugendschriften-Kommission von Zeit zu Zeit herausgibt und denen Herzog viel Zeit und Mühe gewidmet hat, sind ganz treffliche Führer durch jenes weite Gebiet, und es wäre ihnen nur die weiteste Verbreitung zu wünschen. Auch hier wird die Tätigkeit des Geschiedenen noch auf lange hinaus gute Früchte tragen.

Hr. Stadtpfarrer Wernli von Aarau hat bei Herzogs Beerdigung in treffenden Worten des Verstorbenen leibliche Eigenart geschildert: „Seine ernst und bedächtig ausschreitende schlichte Gestalt wandelt nicht mehr durch unsere Strassen. Aber wer ihn gekannt, dem entschwindet nicht sein charaktervolles Bild, der sieht im Geiste immer noch das markante Gesicht mit den von Güte und Ernst und von Festigkeit zeugenden, prägnanten Zügen, mit dem dunkeln, von Wissen und Weisheit funkelnden

und, wenn es sein musste, auch etwa streng durchbohrenden Augenpaar, mit der mächtigen, edelgewölbten Stirn, auf der eine ganze reiche Pädagogik mit all ihrem sittlichen Ernst, wie mit dem milden Sonnenschein der Jugendfreundlichkeit einem entgegenleuchtete. Und über dieser Stirn tronte bis aufs Totenlager die von dem Wandel der Jahre und der nimmermüden Arbeit des Geistes gebleichte Silberkrone eines reichlichen Haarschmuckes.“

Und wie die äussere Erscheinung Herzogs etwas Eigenartiges hatte, so war er auch geistig eine Individualität. Damit wollen wir nicht sagen, dass ihm Gaben ersten Ranges oder ein unbezähmbarer Tätigkeitsdrang verliehen gewesen, die ihn etwa zu einer geistigen Führerrolle befähigt hätten. Sicher ist jedoch, dass dem Beobachter, besonders wenn er der jüngeren Generation angehörte, an diesem Mann Züge auffielen, die denselben von vielen andern merklich unterschieden. Manche dieser dem trefflichen Menschen eigenen Charakterzüge mögen sich nicht bloss aus seiner Naturanlage erklären, sondern mit ein Produkt der Zeit sein, in welche seine Entwicklungsjahre fielen. Ungestümes Vorwärtsdrängen auf allen Gebieten ist für die Gegenwart kennzeichnend. Das prägt sich auch deutlich in den geistigen Physiognomien unserer Zeit aus. Die Gemüter gar vieler, gerade unter dem Lehrerstand, neigen zu einer gewissen Unruhe, zu Unzufriedenheit mit bestehenden Verhältnissen, empfinden den lebhaften Trieb, Menschen und Dinge nach ihrem Ideal zu gestalten. Es wäre unrecht, wenn man diese Erscheinung nicht begreifen, ja bis zu einem hohen Grade billigen wollte. Dessenungeachtet darf man wohl sagen, dass das ruhige Sichbescheiden, wie es Herzog eigen war, seine Art, sich in die Dinge zu fügen und nie seine Persönlichkeit vorzudrängen, sehr wohlthuend berühren musste, umsomehr, als wohl niemand, der ihn kannte, ihm das als Schwäche auslegen durfte. Es gibt heutzutage, wie von jeher, fromme und ungläubige Leute; zu zählen dürften aber doch wohl unter Gebildeten diejenigen sein, bei denen der Glaube noch wirklich ein das Leben stark beeinflussender Faktor wäre. Bei Herzog, dem Vertreter eines älteren Geschlechts, war dies noch der Fall. Dieses Gefühl hatten wir wenigstens immer, obwohl er allen religiösen Diskussionen unseres Wissens stets aus dem Wege ging. Die mehr den exakten Wissenschaften, dem unmittelbar Nützlichen zugewendete Geistesrichtung unserer Tage hat es mit sich gebracht, dass die Freude an der Beschäftigung mit historischen und literarischen Disziplinen — dürfen wir nicht sagen: „leider“? — in manchen Kreisen zu schwinden beginnt. Auch in dieser Hinsicht war Herzog mehr der Repräsentant einer früheren Zeit. Wenn er selbst keine Quellenstudien machte, so versäumte er es doch nicht, das von andern aufgespeicherte geschichtliche Wissen sich anzueignen, so weit er es vermochte; und wenn er bei diesen Studien auf Dinge stiess, die ihn ethisch befriedigten, so empfand er eine rechte innerliche Freude. Ihm war die Schweizergeschichte nicht ein Wissenszweig wie ein anderer, sondern eine Art Erbauungsbuch, in welchem er eine Menge von Zügen fand, die seinem patriotisch und menschlich denkenden Herzen wohl taten.

Möchte es der schweizerischen Lehrerschaft nie an Männern fehlen, die mit gleicher Treue Verstand und Gemüt in den Dienst der Jugend- und Volkserziehung stellen, wie *Heinrich Herzog* es getan hat.

## SCHULNACHRICHTEN.

**Hochschulwesen.** An der zürcherischen Schulsynode, die nächsten Montag in Pfäffikon stattfindet, wird der Rektor der Universität Zürich, Hr. Prof. Dr. A. Lang „Über die Stellung und Aufgabe der Universität in unserm demokratischen Staate“ sprechen. In seinen leitenden Sätzen stellt er sich voll und ganz auf den Boden der Gesetzesbestimmungen von 1859: „Aufgabe der Hochschule ist teils die Sicherung einer höhern wissenschaftlichen Berufsbildung, teils die Bearbeitung und Erweiterung des Gesamtgebietes der Wissenschaft“ (§ 124). „Bei dem Unterricht an der Hochschule sollen die Erfordernisse der Gegenwart und die besondern Bedürfnisse der Schweiz gebührende Beachtung finden“ (§ 127). Besonders betont Herr Lang die Heranbildung tüchtiger, einheimischer, wissenschaftlicher Kräfte, den Wert der seminaristischen Übungen und Labo-



ratoriumsarbeiten. Die Beteiligung der Hochschule an Volksbildungskursen ex officio lehnt er ab. Über den theoretischen Unterricht stellt er folgende Sätze auf:

a) Es ist wünschenswert, dass die Vorlesungen soweit immer möglich, durch *freie Vorträge* ersetzt werden, wie dies in einigen Fakultäten schon lange geschehen ist.

b) Der Lehrer hat sich immer zu überlegen, welche Materien am meisten der Erläuterung durch das gesprochene Wort bedürfen und ob nicht manches, was man ebensogut, ebenso verständlich, ebenso billig und ebenso leicht gedruckt haben kann, aus der Vorlesung weggelassen werden kann.

c) Ausführliche Literaturangaben und sonstige Diktate sollen in den Vorlesungen möglichst vermieden, sie sollen am passendsten den Studierenden gedruckt vorgelegt werden.

d) Auf manchen Gebieten ist es an einer kleinen Universität nicht möglich und auch nicht nötig, dass der ganze Stoff behandelt werde. Besser ist es oft, wenn der Studierende nur durch sorgfältige, gründliche Behandlung einiger besonders geeigneter, wichtiger Kapitel in das Studium eingeführt wird.

e) Es ist wünschenswert, dass an der Universität noch mehr Examinatorien abgehalten werden. Diese müssen fakultativ bleiben.

Von Interesse sind auch die folgenden Thesen:

Die *Prüfungen* sind an der Hochschule viel freier zu gestalten. Es soll jedem Studierenden freistehen, am Ende eines Semesters eine Prüfung in irgend einem Fache abzulegen, über das er Vorlesungen gehört und Kurse besucht hat und es sollen ihm diese Prüfungen ohne weiteres angerechnet werden. Es soll dem Studierenden ferner freistehen, die in einem regelmässig besuchten Examinatorium erworbene Durchschnittsnote als definitive Prüfungsnote zu beanspruchen. Dadurch würde der Fleiss und die Kontinuität im Studium gefördert und die Eltern erhielten Gelegenheit, sich besser über den Verlauf der Studien des Sohnes oder der Tochter zu orientieren.

Insofern als die Hochschule zugleich *Lehramtsschule* ist, erscheint es wünschenswert, dass bewährte Mittelschullehrer in erhöhtem Masse zum Unterricht beigezogen werden. Denn diese übersehen im allgemeinen grössere Gebiete der Wissenschaft und stehen den Sekundarlehrern pädagogisch näher als die Hochschullehrer, die mehr Fachmänner sind und sein müssen.

Billiger Weise sollten die Universitätskantone auch von den übrigen einigermassen unterstützt werden. Dies wird sich nur in der Form einer Bundesunterstützung der Hochschulen und ihrer wissenschaftlichen Bestrebungen erreichen lassen.

Für die zürcherischen Verhältnisse ist es bezeichnend — und anderwärts wohl der Nachahmung wert — dass die gesamte Lehrerschaft von der untersten bis zur obersten Stufe als eine Korporation gemeinsam tagt und dass Fragen der Hochschule neben den Fragen des Elementarunterrichts zur Behandlung kommen.

**Verband schweizerischer Zeichen- und Gewerbeschullehrer.** Sonntag, den 25. September 1898, 10 Uhr, findet die alljährliche Hauptversammlung des „*Verbandes schweizerischer Zeichen- und Gewerbeschullehrer*“ in der „Aula des Schulhauses am Hirschengraben in Zürich 1“ statt. Ausser den statutarischen Geschäften kommen nachstehende Traktanden zur Behandlung:

1. „Die Lehrlingsprüfungen und die gewerbliche Fortbildungsschule“. Referenten: Hr. Heinrich Pfenninger, Kantonsschullehrer in Trogen (deutsch) und Hr. Léon Genoud in Freiburg (französisch).
2. Behandlung der Thesen 2 und 3 des Hrn. Léon Genoud in Freiburg, welche er im Anschluss an sein letztjähriges Referat in Biel: „*Après l'école*“, aufgestellt hat. — Diese Thesen, welche letztes Jahr, infolge Opposition, der diesjährigen Hauptversammlung zur Erledigung überwiesen wurden, lauten:

L'union pour le développement de l'enseignement professionnel etc. demande aux autorités compétentes:

- 20 Que la scolarité primaire soit arrêtée dans les localités industrielles à 11 ou 12 ans, afin que l'élève puisse recevoir le plus tôt possible, un enseignement plus conforme aux besoins de la vie pratique.
- 30 Qu'il soit créé partout où cela est possible des écoles secondaires professionnelles faisant suite à l'école primaire, et que, au besoin, on transforme en écoles professionnelles

les écoles moyennes existantes. — Erster Votant: Hr. Erziehungsrat Fritschi, Sekundarlehrer in Zürich.

Am Samstag, den 24. September, am Tage vor der Hauptversammlung, findet nachmittags 3 Uhr, ein gemeinsamer Besuch des schweizerischen Landesmuseums statt, unter Führung des Herrn Dr. Lehmann, Assistent am Landesmuseum.

**Bundesstadt.** (Korr.) Die Jubiläumsfeste sind noch nicht alle abgelaufen. Der Spätherbst bringt uns noch eine Feier zur Erinnerung an die Wahl Berns als Bundesstadt. Diese Feier soll auch mit den Schulkindern begangen werden. Die Schule wird an dem betreffenden Tage (Ende Oktober oder Anfang November) geschlossen. Die Kinder vom fünften Schuljahr an aufwärts werden zu einer kirchlichen Feier zusammengezogen.

Als vor einigen Jahren das Reglement für die Fortbildungsschulen der Stadt Bern beraten und für die Abstimmung vorbereitet wurde, da trat die Lehrerschaft lebhaft für die Forderung ein, der Unterricht an den Fortbildungsschulen möge *bei Tage* abgehalten werden. Die Lehrerschaft konnte damals mit ihrer Forderung nicht durchdringen; allein es wurde doch wenigstens der Satz in das Reglement aufgenommen, der Unterricht *könne*, wenn es möglich sei, auch am Tage abgehalten werden. Diese kleine Errungenschaft hat nun schon grosse Vorteile im Gefolge gehabt, indem schon in mehreren Schulkreisen Tagesunterricht beschlossen wurde. Auch im Länggassbezirk sollen nun die Stunden von 5—7 Uhr nachmittags abgehalten werden, was für den Erfolg der Fortbildungsschule einen grossen Vorteil bedeutet. Hoffentlich wird sich nach und nach der Tagesunterricht ganz einbürgern.

Die in letzter Nr. angekündigte Versammlung der Lehrervereinssektionen Bern, Bolligen, Köniz und Wohlen hat nun stattgefunden. Der Vortrag des Hrn. Sekundarlehrer Ammon über London hat sehr gefallen. Es wurde beschlossen, noch mehr solcher Zusammenkünfte zu veranstalten und auch die alljährlich wiederkehrende Pestalozzifeier gemeinsam abzuhalten.

M.

**St. Gallen.** (□-Korr.) Nachdem die statische Seite des Berichtes der Erziehungsdirektion behandelt worden ist, dürfen auch einige Stellen aus den pädagogischen Jahresberichten der Bezirksschulräte berührt werden. Lassen wir hier einige folgen, da sie auch bei ausserkantonalen Lesern Interesse erwecken können. Der Bezirksschulrat der städtischen Schulen führt die Klage eines Vorstehers an über den Mangel an *grammatikalischen Vorkenntnissen* bei den in die Realschule übertretenden Primarschülern. Die gleiche Klage vernahm man kürzlich im Bulletin der Erziehungsratsverhandlungen. Ein politisches Tagesblatt identifizirte dann Grammatikunterricht mit Deutschunterricht und forderte vermehrte Pflege des letztern.

Diese Äusserungen deuten an, dass vielerorts in unserm Kanton dem Grammatikunterricht zu wenig, ja sozusagen keine Aufmerksamkeit mehr geschenkt wird. Als vor einigen Jahren Hr. Dr. Wiget seine Arbeit über „Grammatik in der Volksschule“ veröffentlichte, da stiess er bei den einen Lehrern auf grossen Widerstand; andere frohlockten: Nun fort mit aller Grammatik. Diese letztern aber folgten nicht den Ausführungen des Meisters. Die erstern hatten keinen Grund zu klagen, der Hr. Seminardirektor wollte alle grammatikalischen Belehrungen aus der Volksschule verbannen. Hr. Dr. Wiget ist vielfach missverstanden worden. Wer jene trefflichen Ausführungen wirklich studirte und namentlich wer Gelegenheit hatte, deren praktische Durchführung kennen zu lernen, der wird sagen müssen: Das ist der richtige grammatikalische Unterricht, nicht zu viel — aber auch nicht zu wenig. Halte man sich überall nur genau an jene Postulate, und die *gerechtfertigten* Klagen über Vernachlässigung dieses *Hilfssaches* werden verstummen.

Ein anderer Bericht klagt, dass im „*Aufsatz*“ noch mehr gesehen könnte und sollte. Einverstanden, sowohl was die sachliche als die formelle Seite anbetrifft. So lange eben der Aufsatzunterricht isolirt ist, den Stoff nicht auch aus dem übrigen Unterricht nimmt, sondern *nur* aus der Erfahrung oder sogar nicht einmal aus dieser Quelle — werden diese Klagen über gedankenarme Aufsätze nie aufhören. Aber auch die eifrigste Korrektur während des ganzen Jahres kann nach der formellen Seite hin nicht genügen. Die verschiedenartigen Fehler müssen eben nicht bloss rot oder blau angestrichen, sondern einer *genauen* Besprechung unterzogen werden, welche dann



geeignetes Material zu sprachlichen Übungen liefert. Wir kommen hier zur Grammatik des Fehlerhaften, dem Ideal der Zillerschen Schule zurück, wie sie eben auch von Dr. Wiget empfohlen worden ist.

„In den *Realien* der meisten Schulen ist eher Überfülle als Mangel des behandelten Stoffes zu bemerken,“ heisst es in einem andern Berichte. Der betreffende Hr. Berichtersteller spricht dann die Hoffnung aus: Hoffentlich werden die neuen Lesebücher und ein neu revidierter Lehrplan hierin eine heilsame Remedur schaffen. Sehr gut, wenn das geschieht. Die Befürchtung liegt aber nahe, dass gerade durch die neuen *Lesebücher*, welche einen richtigen Sachunterricht *voraussetzen* und nur Begleitstoffe bieten, der Unterricht in den *Realien* zum blossen Wortunterricht degradirt werde. Die neuen Lesebücher bedürfen auch nicht bloss eines einlässlichen Studiums von Seite der Lehrerschaft, sondern auch seitens der HH. Bezirksschulräte. „Im allgemeinen wird zu viel systematisirt, der Stoff nicht immer richtig ausgewählt und zu wenig abgegrenzt. Es ist oft kaum glaublich, wie viel unverdautes Zeug die Kinder in sich aufnehmen müssen,“ fährt der gleiche Herr fort. Sehr richtig! Gerade darin liegt auch ein Grund der Überbürdung. Die Lehrerschaft trägt aber die Schuld dafür nicht allein. Sind es nicht oft gerade die HH. Bezirksschulräte, welche indirekt eine mehr systematische Behandlung der Realstoffe veranlassen?

Wird nicht noch manchmal an Examen z. B. bloss eine kurze *Übersicht* über die Schweizergeschichte oder eine *übersichtliche* Darstellung der Berge und Flüsse eines Kantons oder gar der Schweiz verlangt? Ähnliche Beispiele liessen sich wohl auch aus der Naturkunde anführen. Nicht ein möglichst grosses Quantum von Wissen aufzuspeichern, ist ja der oberste Zweck alles Unterrichts, sondern ein vielseitiges Interesse zu erzeugen, welches anhält, wenn der Einfluss der Schule aufhört und welches die Grundlage zur soliden Selbstbildung bildet. Ein vielseitiges Interesse kann aber durch die sogenannte Leitfadensmethode, die in erster Linie überall Übersichten schaffen will, nicht geweckt und gefördert werden.

**Solothurn.** Von einem bekannten Korrespondenten des „A. Sch.“ aus dem Kanton Solothurn ist in Nr. 16 der genannten Zeitschrift eine Einsendung erschienen, die uns die Feder in die Hand drückt.

Von dem von der ganzen solothurnischen Lehrerschaft hochverehrten *Oberlehrer Rot* („Oberlehrer“ hiess früher der Leiter der kantonalen Lehrerbildungsanstalt) wird nachgerühmt, dass er wie ein „heiliges Donnerwetter“ den Lehrern in die Schultube hineingefahren sei und den Nachlässigen die Kappe ganz gehörig geschliffen habe. Namentlich habe er strenge darauf gesehen, dass mit dem Glockenschlag die Schule begonnen wurde. Hatte er dabei Unrecht? Gewiss nicht! Es kommt nicht auf die 5 Minuten an, die der Lehrer zu spät kommt. Er kann unter Umständen doch mehr leisten, als ein anderer, der genau seine Zeit innehält. Mit dem exakten Beginnen werden aber in erster Linie die Schüler gezwungen, exakt zur Schule zu kommen; damit auch die Eltern, ihre Kinder rechtzeitig auszurüsten und zur Schule zu schicken. Die Schüler werden an Genauigkeit gewöhnt; sie müssen wissen, dass 8 Uhr nicht gleich ist 8 Uhr 5 oder 8 Uhr 10 Minuten. Also hatte Herr Oberlehrer ganz Recht, wenn er sagte, es sei besser, die Schule genau zu beginnen und 5 Minuten vor der Zeit zu schliessen, als die Schule verspätet anzufangen und dafür die Schulzeit zu verlängern.

Das „A. Sch.“ tadelt unsern kantonalen Oberinspektor in einer nicht gar feinen Weise, weil er demjenigen Lehrer, der sich morgens vor Beginn der Schule, einen „halben akademischen Viertel“ erlaubte, eine Strafpredigt gehalten habe. Wir machen hier wieder die Erfahrung: Wenn zwei dasselbe tun, so ist es doch nicht dasselbe.

Und wenn unser kantonale Oberinspektor hier eine nicht schliessende Schultüre, dort eine gespaltene Fensterscheibe, unkorrigierte Aufsätze und ungenaue Eintragungen der Geburtsdaten der Schüler findet und wenn er dies rügt, so hat er nach unserer Meinung wieder ein Recht, ja sogar die Pflicht dazu. Nachlässigen Ortsbehörden, wie nachlässigen Lehrern muss man eben sagen, was sie zu tun haben. Nach unsern eigenen Erfahrungen werden notwendige Flickereien am Schulhaus oder im Schulzimmer nur zu oft erst dann ausgeführt, wenn die Schul-

behörden von höherer Seite her dazu aufgefordert worden sind. Das Übelwollen vieler Schulbehörden in Schulfreundlichkeit zu verwandeln, dazu braucht es allerdings Geduld und Takt von seiten des Lehrers und des Inspektors, aber ja nicht ein Gehelassen und der Schlendrian. Auch hier darf der Satz aufgestellt werden: Wie der Lehrer, so die Schule, wie die Schule, so die Schüler.

Wir gestehen offen, dass fragliche Korrespondenz im „A. Sch.“ uns peinlich berührt hat. Wir kennen beide persönlich: den Korrespondenten und den angegriffenen Oberinspektor und sagen: Wenn der Korrespondent einmal eine Vergangenheit, und wenn er für seine eigene Schule oder für das kantonale Schulwesen soviel geleistet hat, wie der Oberinspektor — dann, aber erst dann, darf er als Richter auftreten. Ist diese Bedingung erfüllt, dann besitzt er vielleicht soviel Lebensweisheit, dass er es — nicht mehr tut.

© — *Stadt.* Wie in früheren Jahren, sind auch diesen Sommer zwei Ferienkolonien armer, schwächlicher Schulkinder in das trauliche Ferienheim „Mattenhof“ geschickt worden. Die erste Schar zählte 28 Mädchen und stand unter der Aufsicht zweier Lehrerinnen; das zweite bestand aus 30 Knaben, deren Leitung ein Lehrer übernommen hat. Der Mattenhof befindet sich in sehr schöner, sonniger, windfreier Lage, auf der südlichen Flanke des Jura und ist za. 1½ Stunden von der Stadt entfernt. Jede Schar verbleibt 3 Wochen in dem Ferienheim. Das ausserordentlich günstige Wetter wird gesundheitlich auf die jungen Leuten einen sehr guten Einfluss haben. Die Kosten belaufen sich auf zirka Fr. 13—1400; daran trägt die Gemeinde Fr. 400 bei, der Rest wird durch private Wohltätigkeit gedeckt.

Der Regirungsrat hat den 23. August beschlossen, es sei der Besuch der Handelsschule an unserer Kantonsschule bis auf weiteres auch Töchtern gestattet. — Merkwürdig ist die Erscheinung, dass, während auf der einen Seite die kantonalen Handelsschulen, ja sogar die Gymnasien und Gewerbeschulen, ihre Türen dem weiblichen Geschlechte öffnen, auf der andern Seite der Bund seit einer Reihe von Jahren bei den Lehrlingsaufnahmen auf Post- und Telegraphenbüreaux die Töchtern von vornherein ausschliesst, obwohl gewiss kein vernünftiger Grund vorhanden ist, die Mädchen z. B. von dem Telegraphendienst fernzuhalten. Wie lange soll's noch so bleiben?

**Zürich.** Die *Schulsynode* tagt zum erstenmal im Bezirk *Pfäffikon*, nachdem sie schon längst in allen andern Bezirkshauptorten sich versammelt hat. Der Bahnverbindung wegen musste der Beginn der Verhandlungen um 11 Uhr angesetzt werden. Wenn das Eröffnungswort kurz und die Verhandlungen der Prosynode auf den gedruckten Bericht verschoben werden, so wird die Zeit ausreichen, da nach dem Hauptreferat, das nach den Leitsätzen und nach der Persönlichkeit der Vortragenden, den viele Synodalen zum erstenmal hören, sehr interessant zu werden verspricht, nicht ein zweiter Vortrag sondern sofort die Diskussion folgen wird. Die Wahlgeschäfte werden nicht viel Zeit beanspruchen. (Kommission für *Förderung des Volksanges* besteht aus den H. H. *Jsliker*, Zürich, *Ruckstuhl* und *Spörri*, Winterthur, *Bucher* a. Lehrer, Stadel; Hr. *Schönenberger* ist gestorben; die Aufsichtskommission der *Witwen- und Waisenstiftung* aus den H. H. *Egg*, Talweil, *Itchner*, Zürich V, *Gubler*, Andelfingen, *Herter*, Winterthur; Vertreter der Synode im Pestalozzianum ist Hr. *Gattiker*, Zürich.) Bei diesen Kommissionen wird es sich wesentlich um Bestätigungen handeln; für den Synodalvorstand dürfte an eine Vertretung der Hochschule gedacht werden, die seit Prof. *Vögelin* nicht mehr im Vorstand repräsentirt war.

**Verschiedenes.** Hr. *Adam Müller* in Basel schickt uns eine weitere Einsendung zu, in der ausgesagt ist: 1. dass Hr. J. Stöcklin (siehe vorletzte Nr.) seine Manöverberichte in der *Frkf. Ztg.* jedenfalls nie gelesen, „ansonst würde er zum mindesten sachlicher interpretiren“; 2. dass der Burgerrat „schon Lehrer mit dem Gesuch um Aufnahme ins Bürgerrecht mit der Motirung abwie, „dass sie zu viele Kinder, keine Sparkassenbüchlein oder gar die grosse Sünde auf sich geladen hätten, politisch unbecquem zu sein“. Was Hr. M. über die letzte Abstimmung in Basel sagt, hat mit der „Rechenschule“, von der sein Brief nicht einmal mehr spricht, nichts zu tun, weshalb wir die Leser damit verschonen.



# Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich.

Beilage zu Nr. 38 der „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

(Mitteilungen des kantonalen Lehrervereins.)

## Gesetz betreffend die Volksschule des Kantons Zürich.

Nach dem Antrag des Regierungsrates.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Volksschule umfasst folgende Abteilungen: *a)* Die allgemeine Volksschule, Primarschule; *b)* die höhere Volksschule, Sekundarschule; *c)* die Fortbildungsschule; *d)* die Bürgerschule.

§ 2. Der Unterricht in sämtlichen Abteilungen der staatlich organisierten Volksschule ist unentgeltlich.

§ 3. Es dürfen im Kanton Zürich keine öffentlichen Schulen bestehen, welche auf dem Grundsatz konfessioneller Trennung beruhen.

§ 4. Betreffend die Einteilung, die Behörden und die innere Organisation des Schulwesens der Stadt Zürich gelten die Bestimmungen des Zuteilungsgesetzes.

### II. Primarschule.

#### 1. Schulbezirke, Schulkreise und Schulgemeinden.

§ 5. Der Kanton Zürich ist in Schulbezirke eingeteilt, welche mit den politischen Bezirken zusammenfallen. — Der Schulbezirk zerfällt in Schulkreise, welche in der Regel der Einteilung in Kirchgemeinden entsprechen (Art. 47 der Verfassung). Der Schulkreis besteht aus einer oder mehreren Schulgemeinden.

§ 6. Die Bildung neuer und die Vereinigung oder Auflösung bereits bestehender Schulgemeinden steht der Gesetzgebung zu (Art. 47, Abs. 3 der Verf.). — Vorbehalten bleibt eine freiwillige Vereinigung von Schulgemeinden, für welche die Genehmigung des Kantonsrates einzuholen ist.

§ 7. Da, wo mehrere politische Gemeinden zu einer Kirchgemeinde gehören, ist jede derselben befugt, einen selbständigen Schulkreis zu bilden und eine besondere Schulpflege zu wählen (§ 12 d. Gesetzes betr. Gemeinwesen).

§ 8. Für die Versammlungen der Schulgemeinden gelten die Bestimmungen der §§ 46 bis 62 und 69 bis 76 des Gesetzes betr. das Gemeinwesen.

#### 2. Schullokale.

§ 9. Jede Schulgemeinde soll ihr eigenes Schulhaus haben. Der Erziehungsrat ist ermächtigt, unter ausserordentlichen Verhältnissen Ausnahmen zu gestatten.

§ 10. Über Benutzung der für den Unterricht bestimmten Lokalitäten eines Schulhauses zu andern als Unterrichtszwecken entscheidet erstinstanzlich die Schulpflege.

§ 11. Der Erziehungsrat erlässt Vorschriften über die Erstellung, Einrichtung, Instandhaltung und Reinigung, sowie über die Benutzung der Schullokalitäten.

#### 3. Eintritt in die Schule.

§ 12. Alle im Kanton wohnenden Kinder, welche bis Ende April eines Jahres das sechste Altersjahr zurückgelegt haben, sollen auf Anfang des Jahres desselben Jahres in die Volksschule eintreten. — Kinder, welche das gesetzliche Alter zum Eintritt in die Volksschule noch nicht erreicht haben, dürfen nicht aufgenommen werden.

Körperlich oder geistig schwache Kinder können von der Schulpflege für kürzere oder längere Zeit zurückgestellt oder besonders Klassen zugeteilt werden.

§ 13. Für schwachsinnige Kinder und solche, welche wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit dem Schulunterrichte nicht folgen können oder demselben hinderlich sind, soll, soweit möglich, eine besondere Fürsorge eintreten (§ 81). Der Entscheid hierüber steht nach Einholung eines amtlichen ärztlichen Zeugnisses der Schulpflege zu.

§ 14. Wenn schulpflichtige Kinder nicht die Schule ihres Wohnortes, sondern eine andere öffentliche Anstalt besuchen oder Privatunterricht geniessen, so haben die Eltern oder Vormünder beziehungsweise die Vorstände der Privatschulen der Schulpflege hiervon Anzeige zu machen. — Die Schulpflege hat

sich Gewissheit darüber zu verschaffen, dass schulpflichtige Kinder, welche die öffentlichen Schulen nicht besuchen, einen den Leistungen der Primarschule entsprechenden Unterricht erhalten.

§ 15. Alljährlich mit Anfang Mai beginnt ein neuer Schulkurs und findet die regelmässige Aufnahme der neuen Schüler statt. — Vor der Eröffnung des Kurses hat der Zivilstandsbeamte dem Präsidenten der Schulpflege ein genaues Verzeichnis der schulpflichtig werdenden Kinder unter Angabe ihres Geburtstages und des Namens, Heimats- und Wohnortes der Eltern zuzustellen.

#### 4. Schulpflicht und Schulteilung.

§ 16. Die Schulpflicht dauert acht Jahre und zwar bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 14. Altersjahr zurückgelegt hat. — Schüler, welche wegen ungenügender Fortschritte zurückversetzt worden sind (§ 49), müssen nach neunjährigem Schulbesuch auf Verlangen entlassen werden.

§ 17. Die ersten sechs Schuljahre sind als Alltagsschule für alle Schüler obligatorisch. — In Bezug auf das siebente und achte Schuljahr steht es den Gemeinden frei:

*entweder den zweijährigen Besuch der Sekundarschule für die Schüler der betreffenden Altersstufe obligatorisch zu erklären, oder dieselben als zwei weitere Jahreskurse der Primarschule einzurichten und zwar entweder mit täglichem Unterricht durch das ganze Jahr oder mit reduziertem Unterricht im Sommer- und mit täglichem Unterricht im Winterhalbjahr (§ 22).*

Die bezüglichen Gemeindebeschlüsse sind für mindestens 4 Jahre verbindlich.

§ 18. In keinem Falle dürfen mehr als 6 Klassen von einem Lehrer gleichzeitig unterrichtet werden.

§ 19. Wenn in einer Schule oder Schulabteilung die Anzahl der gleichzeitig unterrichteten Schüler während dreier aufeinanderfolgender Jahre auf 70 ansteigt, so soll ein weiterer Lehrer angestellt werden. — Eine Schulgemeinde, welche grundsätzlich dem einzelnen Lehrer weniger als 70 Schüler zuteilt, erhält gleichwohl den gesetzlichen Staatsbeitrag an die Lehrerbesehung.

§ 20. Bei Teilung einer Schule ist die Zustimmung des Erziehungsrates einzuholen. — Die Entscheidung über die Verwendung der Lehrer an den einzelnen Abteilungen einer geteilten Schule steht den Gemeindeschulpflegern zu, wobei die Wünsche der bereits angestellten Lehrer angemessen berücksichtigt werden sollen. In streitigen Fällen entscheidet letztinstanzlich der Erziehungsrat.

#### 5. Schulzeit.

§ 21. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt für die Schüler

|                                                  |                   |
|--------------------------------------------------|-------------------|
| der ersten Klasse . . . . .                      | 15 bis 20 Stunden |
| „ zweiten Klasse . . . . .                       | 18 „ 22 „         |
| „ dritten Klasse . . . . .                       | 20 „ 24 „         |
| „ vierten, fünften, sechsten Klasse je . . . . . | 24 „ 27 „         |

In den angegebenen Stundenzahlen sind die Turn- und Arbeitsschulstunden mitgerechnet.

§ 22. Für die Schüler der siebenten und achten Klasse mit täglichem Unterricht während des ganzen Jahres beträgt die wöchentliche Unterrichtszeit mindestens 24 Stunden, und für die Schüler, die nur im Winterhalbjahre täglichen Unterricht erhalten, 27 Stunden während 22 Wochen, welche spätestens mit dem ersten Montag des November beginnen, im Sommer mindestens 8 Stunden an zwei Vormittagen.

In den angegebenen Stundenzahlen sind die Turn- und Arbeitsschulstunden nicht mitgerechnet.

§ 23. Auf den Samstag Nachmittag dürfen keine Schulstunden verlegt werden, ausgenommen Arbeits-, Fortbildungs- und Bürgerschulstunden.

§ 24. Die Schulferien betragen jährlich zehn Wochen, in welchen die Zeit zwischen dem Schlusse eines Jahreskurses und dem Beginne des folgenden inbegriffen ist. Die Verteilung



auf die verschiedenen Zeiten steht der Schulpflege unter Anzeige an die Bezirksschulpflege zu; hiebei ist auf die örtlichen Bedürfnisse, z. B. auf die wichtigeren landwirtschaftlichen Arbeiten Rücksicht zu nehmen.

## 6. Unterricht und Lehrmittel.

### A. Unterrichtsgegenstände im allgemeinen.

§ 25. Die Unterrichtsgegenstände der Primarschule sind: Religions- und Sittenlehre; Deutsche Sprache; Rechnen und Geometrie; Naturkunde; Geographie und Geschichte, insbesondere des Vaterlandes; Schönschreiben, Zeichnen und Gesang; Turnen; Handarbeiten.

§ 26. Ein vom Erziehungsrat aufgestellter Lehrplan bestimmt für jede Klasse den Unterrichtsstoff und die auf die einzelnen Fächer zu verwendende Zeit.

§ 27. Die Schulpflege stellt unter Mitwirkung der Lehrer den Lektionsplan auf. Durch denselben ist zu bestimmen, in welcher Ordnung an jedem Tag und in jeder Schulstunde unterrichtet werden soll. Der Lektionsplan unterliegt der Genehmigung der Bezirksschulpflege.

Ein Lehrer kann nicht zu mehr als 36 Schulstunden, Turnstunden eingerechnet, wöchentlich verpflichtet werden.

### B. Besondere Bestimmungen über einzelne Unterrichtsgegenstände.

#### a) Der Religionsunterricht.

§ 28. Der Religionsunterricht ist in den ersten sechs Schuljahren so zu gestalten, dass Schüler verschiedener Konfessionen ohne Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit an demselben teilnehmen können. Zum Besuche des Religionsunterrichtes gegen den Willen der Eltern beziehungsweise des Vormundes sind die Schüler nicht verpflichtet (Art. 49 der Bundesverfassung und Art. 63 der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich).

§ 29. Der Religionsunterricht wird in den ersten sechs Klassen durch den Lehrer, im 7. und 8. Schuljahre in der Regel durch ein Mitglied der zürcherischen Geistlichkeit erteilt.

Wenn eine Kirchgemeinde mehrere Schulen umfasst, so können die Schüler der obern Klassen der nicht zu entfernt auseinander liegenden Schulen für den Religionsunterricht zusammengezogen oder es kann der Unterricht auf verschiedene Wochentage verlegt werden.

Wo wegen der Zahl der Schulen keine dieser Anordnungen möglich ist, kann dieser Unterricht von dem Geistlichen einer benachbarten Gemeinde oder von einem Lehrer gegen angemessene Entschädigung erteilt werden. Alle derartigen Schlussnahmen unterliegen der Genehmigung der Bezirksschulpflege.

Durch Zusammenziehung mehrerer Schulen zu gemeinsamem Religionsunterrichte darf die Unterrichtszeit der obern Klassen nicht verkürzt werden.

§ 30. Lehrplan und Lehrmittel für den Religionsunterricht der 7. und 8. Klasse sind vor deren definitiver Feststellung dem Kirchenrate zur Begutachtung vorzulegen.

§ 31. Die Schulpflegen haben den konfessionellen Minderheiten, welche einen erheblichen Teil der Bevölkerung bilden, auf ihr Begehren zur Erteilung des Religionsunterrichtes für Schüler der obern Klassen die Schullokale unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit dadurch nicht der Gang des Schulunterrichtes gestört wird.

#### b) Der Turnunterricht.

§ 32. Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Beschaffung von Turnplätzen mit den erforderlichen Turngerätschaften zu sorgen.

§ 33. Der Turnunterricht für Knaben soll vom vierten Schuljahre an den eidgenössischen Vorschriften entsprechen.

#### c) Der Handarbeitsunterricht für Mädchen.

§ 34. Der Handarbeitsunterricht für Mädchen umfasst die fünf Jahreskurse von der 4. bis und mit der 8. Klasse der Volksschule. Er ist obligatorisch. Dieser Unterricht hat den Zweck, den Schülerinnen im Stricken, Nähen, Ausbessern schadhafter und Verfärgten neuer einfacher Kleidungsstücke Anleitung zu geben und dieselben an Ordnung, Reinlichkeit und haushälterischen Sinn zu gewöhnen.

§ 35. In der vierten bis sechsten Klasse wird der Arbeitsunterricht wöchentlich in 4 bis 6, in der siebenten und achten Klasse in 3 bis 6 Stunden erteilt.

§ 36. Steigt die Zahl der Schülerinnen einer Arbeitsschule über 30 und ist eine mehrjährige Dauer dieses Zustandes vorzusehen, so ist eine zweite Abteilung zu errichten.

Sinkt die Zahl unter 6 und ist eine mehrjährige Dauer dieses Zustandes vorzusehen, so kann die Schule durch Beschluss des Erziehungsrates mit einer benachbarten vereinigt werden. Die Kosten der gemeinschaftlichen Schulen werden alljährlich nach der Zahl der Schülerinnen auf die betreffenden Schulgemeinden verteilt.

§ 37. Für jede Arbeitsschule wird durch die betreffende Schulpflege eine Frauenkommission gewählt. Dieser kommt die Begutachtung und Antragstellung in allen die Arbeitsschule betreffenden Angelegenheiten zu; überdies liegt ihr die nächste Aufsicht über den Arbeitsunterricht ob, sowie die Fürsorge für Anschaffung geeigneten und gleichartigen Arbeitsmaterials. Ihre Berichte und Anträge gehen an die Schulpflege.

Das Material für die obligatorischen Musterübungsstücke wird den Schülerinnen durch die Gemeinden unentgeltlich abgegeben. An die bezüglichen Auslagen der Gemeinden werden Staatsbeiträge von 25 bis 75 % ausgerichtet. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

§ 38. Für jeden Bezirk werden vom Erziehungsrat eine oder mehrere Arbeitslehrerinnen als Inspektorinnen bezeichnet. Dieselben haben jede Schule jährlich mindestens zweimal zu besuchen und der Bezirksschulpflege zu Handen der Schulpflege Bericht zu erstatten.

Überdies kann der Erziehungsrat eine kantonale Inspektorin ernennen, welche die Schulen des Kantons je nach Bedürfnis zu besuchen hat.

§ 39. Für die Ausbildung der Arbeitslehrerinnen richtet der Erziehungsrat je nach Bedürfnis besondere Kurse ein. Zur Beaufsichtigung der Kurse werden jeweiligen besondere Frauenkommissionen bestellt.

§ 40. Der Lehrplan für solche Kurse, sowie für den Arbeitsunterricht überhaupt, wird in seinen Grundzügen von einer durch den Erziehungsrat einzuberufenden Frauenkommission entworfen und unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrates.

§ 41. Je am Schlusse eines Kurses findet eine Prüfung statt. Auf Grund derselben werden durch die Erziehungsdirektion Wahlfähigkeitszeugnisse erteilt. Auch Bewerberinnen, welche sich in Fachschulen oder auf anderem Wege ausgebildet haben, kann die Prüfung abgenommen werden.

Das Nähere über die Fähigkeitsprüfungen der Arbeitslehrerinnen wird durch ein vom Erziehungsrat zu erlassendes Reglement festgesetzt.

§ 42. Die Wahl der Arbeitslehrerinnen erfolgt nach Einholung eines Vorschlages der betreffenden Frauenkommission durch die Schulpflege, und zwar provisorisch für ein Jahr oder definitiv auf drei Jahre. Von dem Ergebnis der Wahl ist der Erziehungsdirektion Mitteilung zu machen.

Wählbar sind nur solche Arbeitslehrerinnen, welche im Besitze eines zürcherischen Wahlfähigkeitszeugnisses sind (vergl. § 106).

Dieselbe Arbeitslehrerin kann an verschiedenen Schulen betätigt werden.

§ 43. Das Minimum der Besoldung beträgt für eine wöchentliche Stunde jährlich 40 Franken. Die Besoldung steigt nach je 5 Dienstjahren bis zum 20. Dienstjahre um 5 Franken per Jahresstunde.

Die Bestimmungen betreffend die Ruhegehälter (Unterrichtsgesetz §§ 313–314) finden entsprechend dem Umfang der Betätigung auch auf die Arbeitslehrerinnen Anwendung.

#### d) Der Handarbeitsunterricht für Knaben.

§ 44. Durch Beschluss der Schulpflege kann unter Genehmigung des Erziehungsrates in der Primarschule Unterricht in Handarbeit für Knaben eingerichtet werden. An allfällige besondere Kosten dieses Unterrichtes wird ein Staatsbeitrag verabreicht, sofern die Zahl der Teilnehmer wenigstens zwölf beträgt.

### C. Lehrmittel.

§ 45. Die Lehrmittel der Volksschule werden, unter Vorbehalt der Bestimmung von § 30, vom Erziehungsrat bestimmt



und nach einem alle Schulstufen und Lehrgegenstände umfassenden Plane hergestellt.

Der Erziehungsrat erklärt die zur Durchführung des Lehrplans notwendigen individuellen und soweit tunlich auch die allgemeinen Lehrmittel obligatorisch.

Für die obligatorischen Lehrmittel übernimmt, soweit möglich, der Staat selbst den Verlag.

Über die Erstellung neuer Lehrmittel wird in der Regel freie Konkurrenz eröffnet.

§ 46. Zur Begutachtung neu einzuführender oder neu aufzulgender Lehrmittel bezeichnet der Erziehungsrat jeweilen eine Kommission von Sachverständigen.

Neue Lehrmittel sollen erst nach dreijährigem provisorischem Gebrauche und nach eingeholtem Gutachten der Lehrerschaft definitiv eingeführt werden.

§ 47. Die individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien werden von den Gemeinden angeschafft und den Schülern unentgeltlich abgegeben.

An die Kosten der Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien leistet der Staat den Gemeinden je nach dem Masse des Bedürfnisses Beiträge von 25—75 %.

Der Regierungsrat wird über die Ausführung dieser Bestimmungen eine Verordnung erlassen.

#### 7. Prüfung, Beförderung und Entlassung der Schüler.

§ 48. Am Ende des Schulkurses findet an jeder Schule in Anwesenheit der Schulpflege und unter Aufsicht und Leitung eines Mitgliedes der Bezirksschulpflege je nach Beschluss der Gemeindschulpflege eine öffentliche Prüfung oder eine angemessene Schlussfeier statt.

§ 49. Über die Beförderung der Schüler entscheidet die Schulpflege auf den Vorschlag des Lehrers.

Schüler, welche dem Unterricht nicht zu folgen vermögen, können auf den Vorschlag des Lehrers am Schlusse des Schuljahres in der Klasse zurückbehalten oder ausnahmsweise im Laufe desselben in eine untere Klasse versetzt werden.

Ein Schüler darf nicht länger als zwei Jahre in derselben Klasse zurückbehalten werden.

#### 8. Schulordnung.

§ 50. Den sämtlichen Schulbehörden und Lehrern liegt ob, für einen regelmässigen und ununterbrochenen Besuch der Schulen durch die schulpflichtigen Kinder Sorge zu tragen.

Die Gemeinderatskanzleien sind verpflichtet, den Schulpflegern unverweilt die Namen der schulpflichtigen Kinder zuziehender Eltern zur Kenntnis zu bringen.

§ 51. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, sowie Dienst- oder Arbeitsherren, welche ihre Pflichten gegen Kinder in Bezug auf die Schule vernachlässigen, sind nach fruchtloser Mahnung durch die Schulpflege mit Busse bis auf 15 Franken, in schwerern Fällen durch das Statthalteramt mit Busse bis auf 50 Franken zu bestrafen.

§ 52. Die Schulpflege kann unter Genehmigung der Oberbehörde verwahrloste Schüler und solche, welche sich in sittlicher Beziehung schwer vergangen haben, für kürzere oder längere Zeit in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder auch in einer geeigneten Familie unterbringen lassen. Die Kosten sind durch die Eltern oder Vormünder zu bestreiten. Im Falle des Bedürfnisses kann hiefür ein Staatsbeitrag verabreicht werden.

§ 53. Der Erziehungsrat wird über die Schulordnung und das Absenzenwesen die erforderlichen Vorschriften erlassen.

Er bestimmt, inwieweit dieselben auch für die Privatschulen Gültigkeit haben sollen.

#### III. Sekundarschule.

##### 1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 54. Die Sekundarschule hat den Zweck, das in der Primarschule Erlernte zu befestigen und weiter zu entwickeln, und dadurch zugleich den Übertritt der Schüler an höhere Lehranstalten zu ermöglichen.

§ 55. Die Sekundarschule schliesst an die sechste Klasse der Primarschule an und umfasst drei Jahreskurse. Die Errichtung weiterer Jahreskurse kann von dem Schulkreise unter Genehmigung des Erziehungsrates beschlossen werden. Der Staat beteiligt sich an den daraus entstehenden Mehrkosten mit einem angemessenen Beitrage.

§ 56. Die Schülerzahl einer Sekundarschule mit nur einem Lehrer soll 35 nicht übersteigen; wird diese Zahl während dreier auf einander folgender Jahre überschritten, so ist die Anstellung eines zweiten Lehrers erforderlich.

§ 57. Ein Lehrer kann nicht zu mehr als 35 Unterrichtsstunden wöchentlich angehalten werden.

Die Teilung des Unterrichts unter zwei oder mehrere Lehrer und die Übertragung einzelner Unterrichtsfächer an geprüfte Fachlehrer werden durch die Sekundarschulpflege unter Genehmigung der Bezirksschulpflege angeordnet, wobei die Wünsche der bereits angestellten Lehrer angemessene Berücksichtigung finden sollen.

§ 58. Die §§ 10, 11, 15 Absatz 1, 23, 24, 26, 27, 48, 49 Absatz 1, 51, 52 und 53 dieses Gesetzes finden auf die Sekundarschule entsprechende Anwendung.

§ 59. An bedürftige und würdige Schüler können vom Staate und von den Sekundarschulkreisen Stipendien verabreicht werden. Hiebei sind besonders diejenigen Schüler zu berücksichtigen, welche vom Schulorte entfernt wohnen, und solche, welche die dritte Klasse besuchen.

#### 2. Schulkreise und Schulorte.

§ 60. Der Kanton Zürich wird in Sekundarschulkreise eingeteilt. Die Umgrenzung der Kreise und die Bestimmung der Schulorte geschieht durch den Regierungsrat auf ein Gutachten der Bezirksschulpflege und des Erziehungsrates nach Entgegennahme der Wünsche und Anerbietungen der Beteiligten.

Die Befugnisse der Sekundarschulkreisgemeinden werden durch das Gesetz vom 19. Mai 1878 bestimmt.

§ 61. Die Errichtung neuer Sekundarschulen bedarf der Bewilligung des Regierungsrates, welche nicht versagt werden soll, wenn der ökonomische Bestand der Schule gesichert ist und wenigstens 15 Schüler für die nächsten drei Jahre in Aussicht stehen.

§ 62. Sinkt die Zahl der Schüler während mehrerer Jahre unter acht, so kann eine solche Schule vom Regierungsrat aufgelöst werden.

In diesem Falle sind über die Zuteilung der Gemeinden des bisherigen Schulkreises, sowie über die Verwendung eines bestehenden Schulfondes die nötigen Anordnungen zu treffen. Bei der Verfügung über den Schulfond ist Rücksicht auf eine allfällige Wiedereröffnung der Schule zu nehmen.

Eine Reduktion der Lehrstellen soll in der Regel auf Ende der Amtsdauer der Lehrer stattfinden; sollte hievon eine Ausnahme gemacht werden und der betreffende Lehrer nicht anderweitig im Schuldienste Verwendung finden, so ist ihm seitens des Staates und des Schulkreises bis Schluss der Amtsdauer die volle bisherige Besoldung auszurichten. Das gleiche erfolgt, wenn eine Schule aufgehoben wird.

#### 3. Ein- und Austritt der Schüler.

§ 63. Der Besuch der Sekundarschule steht, wenn nicht die Gemeinde das Obligatorium (§ 17) beschlossen hat, allen im Schulkreise wohnenden Knaben und Mädchen frei, welche das Lehrziel der sechsten Primarschulklasse erreicht haben. Für die Aufnahme von Schülern, welche in andern Schulkreisen wohnen, ist die besondere Bewilligung der Sekundarschulpflege erforderlich.

##### Minderheitsantrag.

§ 63a. Für schwachbegabte Schüler können an geteilten Schulen mit Genehmigung des Erziehungsrates besondere Klassen mit reduziertem Unterrichtsprogramm eingerichtet werden; dasselbe darf jedoch keinen geringeren Umfang als dasjenige der entsprechenden Klasse der Alltagsschule haben.

§ 64. Diejenigen Schüler, welche sich auf die erlassene Einladung hin zum Besuche der Sekundarschule angemeldet haben, treten mit Anfang des Jahreskurses in die Schule ein. Nach einer Probezeit von 14 Tagen stellt der Lehrer seinen Antrag auf definitive Aufnahme oder Abweisung an die Schulpflege, welche letztere vor ihrem Entscheide noch eine weitere Prüfung anordnen kann.

§ 65. Der ordentliche Austritt aus der Sekundarschule darf frühestens am Schlusse des zweiten Jahreskurses erfolgen.

§ 66. Schüler, welche sich beharrlichen Unfleiss oder unsittliches Betragen zu Schulden kommen lassen, sollen durch die Sekundarschulpflege aus der Schule weggewiesen werden, event. hat § 53 Anwendung zu finden.



#### 4. Unterricht und Lehrmittel.

§ 67. Die Unterrichtsgegenstände der Sekundarschule sind: Religions- und Sittenlehre; deutsche und französische Sprache; Arithmetik; Grundbegriffe der Rechnungsstellung und der Buchführung; Geometrie mit Messen und Zeichnen; Naturkunde; Geschichte; Geographie; Schönschreiben, Zeichnen, Gesang; Turnen; Handarbeiten.

§ 68. Der Besuch der sämtlichen Fächer, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, ist für die Schüler obligatorisch. Die Sekundarschulpflege kann jedoch aus besondern Gründen von einzelnen derselben dispensiren.

§ 69. Die wöchentliche Unterrichtszeit darf für die Schüler der ersten und zweiten Klasse nicht mehr als 34 Stunden betragen.

§ 70. Der Religionsunterricht, für dessen Besuch § 28 analoge Anwendung findet, wird in der Regel von einem Mitgliede der zürcherischen Geistlichkeit erteilt. Lehrplan und Lehrmittel werden vom Erziehungsrate nach Einholung eines Gutachtens des Kirchenrates festgestellt.

§ 71. Der Turnunterricht für die Knaben soll den eidgenössischen Vorschriften entsprechen. Ist die zur Ausführung der Ordnungsübungen nötige Zahl von 16 Schülern nicht vorhanden, so ist der Unterricht wo möglich gemeinsam mit demjenigen einer benachbarten Primarschule zu erteilen.

§ 72. Der Handarbeitsunterricht für Mädchen (§§ 34–43) umfasst 4–6 wöchentliche Stunden.

Zur Erleichterung der Teilnahme können auf Verlangen die Mädchen von höchstens 3 bis 4 Stunden Unterricht in einzelnen Fächern durch die Sekundarschulpflege dispensirt werden.

Wenn eine Sekundarschule weniger als 6 Mädchen zählt, so kann von der Errichtung einer besondern Arbeitsschule abgesehen werden, sofern durch Vereinbarung mit einer Primarschulgemeinde geeignete Vorsorge für Erteilung des Arbeitsunterrichtes getroffen wird.

§ 73. Durch Beschluss der Sekundarschulpflege kann mit Genehmigung des Erziehungsrates Unterricht in Handarbeit für Knaben eingerichtet werden. An allfällige besondere Kosten dieses Unterrichtes wird ein Staatsbeitrag geleistet, sofern die Zahl der Teilnehmer wenigstens zwölf beträgt.

§ 74. Mit Bewilligung des Erziehungsrates kann der Unterricht in weitem fremden, alten oder neuen Sprachen eingeführt werden. Der Besuch desselben ist jedoch nicht obligatorisch. Die Sekundarschulkasse erhält einen angemessenen Staatsbeitrag an die Kosten.

§ 75. Alle zur Durchführung des Lehrplanes nötigen allgemeinen und individuellen Lehrmittel bedürfen vor ihrer Einführung der Genehmigung des Erziehungsrates. Wenn ein Lehrmittel für die Sekundarschule im Staatsverlag erscheinen soll, so finden die Bestimmungen der §§ 45 und 46 Anwendung.

Die obligatorischen und die vom Erziehungsrate empfohlenen individuellen Lehrmittel sowie die Schulmaterialien werden durch die Sekundarschulkreisgemeinden angeschafft und unentgeltlich an die Schüler abgegeben. An die bezüglichen Ausgaben werden Staatsbeiträge von 20 bis 50% verabreicht. Das Nähere wird durch eine Verordnung des Regirungsrates festgesetzt.

#### V. Leistungen des Staates an die Volksschule.

§ 76. Der Staat übernimmt von der gesetzlichen Barbesoldung der Primar- und Sekundarlehrer zunächst die eine Hälfte. An die andere Hälfte trägt er nach Massgabe des Gesamtsteuereffusses der letzten fünf Jahre der Schulgemeinde oder des Sekundarschulkreises bei. Zu diesem Ende werden durch den Regirungsrat Klassen aufgestellt, deren höchste nicht den vollen Betrag erhalten, deren niedrigste aber nicht unberücksichtigt bleiben soll.

Der jährliche Gesamtbeitrag des Staates an eine Sekundarlehrerstelle soll wenigstens 1200 Franken betragen.

Wenn eine Gemeinde oder ein Kreis von sich aus die Lehrerbesoldung weiter erhöht, so beteiligt sich der Staat bei dieser Mehrausgabe bis zum Besoldungsbetrage von 2000 Franken für die Primar- und 2500 Franken für die Sekundarlehrer, Alterszulagen nicht inbegriffen, und zwar höchstens mit der Hälfte, mindestens aber mit einem Zehntel, wobei die vorbezeichnete Klasseneinteilung der Gemeinden und der Kreise massgebend ist.

#### Minderheitsantrag

§ 76a. Der Kanton übernimmt während der ersten zehn Jahre die ganze Besoldung der Lehrer an ungetheilten Sekundarschulen, welche nach Erlass dieses Gesetzes entstehen.

§ 77. Um allzu häufigem Lehrerwechsel in einzelnen Gemeinden entgegenzutreten, können durch den Regirungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates an definitiv angestellte Lehrer und Lehrerinnen staatliche Besoldungszulagen ausgerichtet werden.

Dieselben betragen im Minimum 200 Fr. jährlich und werden verabfolgt gegen die Verpflichtung des Lehrers, drei Jahre an der betreffenden Lehrstelle zu bleiben.

Die staatlichen Zulagen haben in der Regel die Verabreichung einer Gemeindezulage zur Voraussetzung. In keinem Falle aber dürfen infolge der staatlichen Zulagen die von den Gemeinden verabreichten freiwilligen Besoldungszulagen vermindert werden.

§ 78. Der Staat trägt die Hälfte der gesetzlichen Besoldung der Arbeitslehrerinnen. Die in § 43 vorgesehenen Alterszulagen werden halbjährlich vom Staate ausgerichtet.

§ 79. Die Kosten der Stellvertretung von Lehrern oder Arbeitslehrerinnen infolge eigener Krankheit oder infolge ansteckender Krankheit in der Familie, welche den Ausschluss des Lehrers aus der Schule zur Folge hat, sowie infolge des militärischen Rekrutendienstes und der militärischen Wiederholungskurse der Lehrer werden vom Staate getragen.

Die wöchentliche Vikariatsbesoldung beträgt auf der Stufe der Primarschule 30 Franken, auf der Stufe der Sekundarschule 35 Franken, für die Arbeitsschule per Stunde 1 Franken.

§ 80. Der Regirungsrat kann die Vereinigung von Schulgemeinden durch Staatsbeiträge unterstützen.

§ 81. Unterrichtsanstalten für verwahrloste, schwachsinnige, blinde, taubstumme, epileptische, skrophulöse oder rhachitische Kinder werden mit angemessenen Staatsbeiträgen unterstützt, sofern sie den staatlichen Anforderungen genügen. Solche Anstalten können auch vom Staate selbst übernommen oder errichtet werden.

#### VI. Fortbildungsschulwesen.

§ 82. Zum Zwecke weiterer Ausbildung über das volksschulpflichtige Alter hinaus bestehen mit fakultativem Charakter folgende Anstalten:

1. Die berufliche Fortbildungsschule in landwirtschaftlicher, gewerblicher und kaufmännischer Richtung.

Die Organisation dieser Schulanstalten bleibt besonderer Gesetzgebung vorbehalten.

#### Minderheitsantrag.

1. Die berufliche Fortbildungsschule in landwirtschaftlicher, gewerblicher und kaufmännischer Richtung. Sie ist freiwillig.

2. Die Fortbildungsschule für hauswirtschaftliche Ausbildung von Mädchen.

#### Minderheitsantrag.

2. Die allgemeine Fortbildungsschule. Sie bezweckt die Weiterbildung in den allgemein bildenden Fächern. Sie kann von seiten der Gemeinden obligatorisch erklärt werden.

§ 83. Fortbildungsschulen und Unterrichtskurse, welche die hauswirtschaftliche Ausbildung von Mädchen bezwecken, können von Staates wegen eingerichtet oder unterstützt werden.

§ 84. Wenn Bezirke, Gemeinden, Korporationen oder Private solche Schulen beziehungsweise Kurse einrichten, welche den aufgestellten Vorschriften entsprechen und die Genehmigung des Erziehungsrates erlangt haben, so haben dieselben Anspruch auf Staatsunterstützung.

§ 85. Die Errichtung derartiger Schulen oder Kurse hat die Anmeldung von mindestens 10 Schülerinnen zur Voraussetzung; zur Teilnahme am Unterricht ist das zurückgelegte 16. Altersjahr erforderlich.

Die Anmeldung verpflichtet zu regelmässigem Besuche des Unterrichts bis zum Schlusse desselben.

Über das Absenzenwesen wird der Erziehungsrat die notwendigen Bestimmungen erlassen.

§ 86. Der Unterricht ist unentgeltlich. Der Lehrplan unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrates, welcher nach Bedürfnis die Inspektion dieses Unterrichtes durch Frauenspersonen anordnet.



§ 87. Die Ausrichtung eines Staatsbeitrages erfolgt erst, nachdem die Leistungen der Unterrichtsanstalt von den staatlichen Aufsichtsorganen als genügend bezeichnet worden sind.

§ 88. Die Staatsunterstützung erstreckt sich auf die Ausgaben für Lehrkräfte und Einrichtungskosten; anderweitige Ausgaben fallen nur ausnahmsweise in Betracht.

§ 89. Ist der Besuch von solchen Fortbildungsschulen mit besonderen Kosten verbunden, so können an unbemittelte Schülerinnen Stipendien verabfolgt werden.

#### Minderheitsantrag.

#### Die berufliche Fortbildungsschule.

§ 83. Für junge Leute, welche nicht mehr volksschulpflichtig sind, können mit Genehmigung des Erziehungsrates von Bezirken, Gemeinden oder Privaten berufliche Fortbildungsschulen errichtet werden.

§ 84. Zur Aufnahme in eine gewerbliche Fortbildungsschule, welche die berufliche Ausbildung junger Handwerker oder Gewerbetreibender bezweckt, ist zum mindesten das zurückgelegte 14. Altersjahr erforderlich.

Vom Eintritt in dieselbe sind solche Schüler ausgeschlossen, welche die Sekundarschule oder eine höhere über die Stufe der Volksschule hinausgehende Schule besuchen.

§ 85. Das für die Errichtung einer gewerblichen Fortbildungsschule erforderliche Minimum der Schülerzahl beträgt 8. Bei 30 und mehr gleichzeitig zu unterrichtenden Schülern soll eine Trennung der Klasse eintreten. Die Anmeldung verpflichtet zum regelmässigen Besuche bis zum Ende eines Halbjahreskurses.

§ 86. Der Lehrplan ist der Genehmigung des Erziehungsrates zu unterbreiten. Derselbe darf nicht weniger als zwei Semesterkurse von je mindestens 20 Wochen und wöchentlich mindestens 4 Stunden umfassen.

§ 87. Die Oberaufsicht über die gewerblichen Fortbildungsschulen wird durch eine vom Erziehungsrate zu bestellende Aufsichtsbehörde ausgeübt, in welcher insbesondere der Handwerker- und Gewerbestand vertreten ist.

§ 88. Zum Zwecke der theoretischen Ausbildung junger Landwirte können nach Massgabe der vom Kantonsrate hierfür alljährlich festzusetzenden Kredite landwirtschaftliche Winterkurse von Staates wegen veranstaltet und von Gemeinden, Vereinen oder landwirtschaftlichen Genossenschaften organisirt angemessen unterstützt werden, sofern dieselben den aufgestellten Vorschriften entsprechen und die Genehmigung der für das landwirtschaftliche Fortbildungsschulwesen aufgestellten Spezialkommission (§ 92) erlangt haben.

§ 89. Diese Kurse sollen jeweilen im November beginnen und mindestens drei Monate. Sie können eröffnet werden, sobald sich mindestens 15 Schüler angemeldet haben. Die Anmeldung verpflichtet zu regelmässigem Besuche des Kurses bis zum Schlusse desselben. Das Maximum der einem Lehrer zu gleichzeitigem Unterricht zuzuweisenden Schülerzahl ist 40.

§ 90. Zur Aufnahme in einen landwirtschaftlichen Winterkurs ist das bis zum 31. Oktober zurückgelegte 17. Altersjahr, ein guter Leumund und der Ausweis über diejenige Vorbildung erforderlich, welche in einer zürcherischen Primarschule erlangt werden kann.

§ 91. Zur Erteilung des Unterrichts dürfen nur tüchtige, theoretisch und praktisch gebildete Fachleute verwendet werden. Sie werden auf den Vorschlag der bestellten Spezialkommission durch den Erziehungsrat ernannt.

§ 92. Die Aufsicht über die landwirtschaftlichen Winterkurse führt eine vom Erziehungsrate bestellte Spezialkommission, in welcher insbesondere der Stand der Landwirte vertreten ist. Sie lässt sich über Leistungen und Erfolg der Lehrer und Schüler durch besondere in oder ausser ihrer Mitte gewählte Inspektoren Bericht erstatten.

§ 93. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen haben Anspruch auf angemessene Staatsbeiträge.

#### Die allgemeine Fortbildungsschule.

§ 94. Jeder Schulkreis kann die nötige Zahl von allgemeinen Fortbildungsschulen errichten. Mehrere Schulgemeinden können sich behufs Errichtung gemeinsamer Fortbildungsschulen vereinigen.

§ 95. Die allgemeinen Fortbildungsschulen können durch die Gemeinden oder Kreise obligatorisch erklärt werden. Die bezüglichen Beschlüsse sind für mindestens 3 Jahre verbindlich.

Zum Eintritt in die allgemeine Fortbildungsschule ist das auf 31. Oktober zurückgelegte 15. Altersjahr erforderlich. Von der Verpflichtung zum Besuche sind diejenigen befreit, welche gleichzeitig eine höhere Lehranstalt oder eine berufliche Fortbildungsschule besuchen oder welche eine dreiklassige Sekundarschule mit Erfolg absolvirt beziehungsweise auf andern Wegen eine dieser gleichwertige Ausbildung erlangt haben.

§ 96. Der Unterricht wird von Anfang November bis Ende März in vier wöchentlichen Stunden erteilt.

§ 97. Der Lehr- und Lektionsplan ist der Genehmigung des Erziehungsrates zu unterbreiten. Der Unterricht darf nicht weniger als zwei Jahreskurse von je mindestens 20 Wochen umfassen.

§ 98. Die Fortbildungsschulen sind der Aufsicht der ordentlichen Schulbehörden, sowie einem nach Bedürfnis vom Erziehungsrate zu bestellenden kantonalen Inspektorat unterstellt.

§ 99. In Bezug auf die Schullokale, Gerätschaften und allgemeinen Lehrmittel gilt § 101 auch für die Fortbildungsschulen, in Bezug auf die Schulordnung § 102.

Die Besoldung der Lehrer an den gewerblichen und allgemeinen Fortbildungsschulen für den gesamten Unterricht eines Halbjahreskurses beträgt mindestens 150 Franken für 4 Unterrichtsstunden. Der Staat übernimmt zwei Drittel derselben.

#### VII. Die Bürgerschule.

§ 90. Jeder Primarschulkreis ist verpflichtet, eine Bürgerschule zu errichten und für deren Ausstattung und Unterhalt zu sorgen.

§ 91. In der Regel sollen die Bürgerschulkreise mit den Primarschulkreisen zusammenfallen. Es können jedoch auch einzelne Bestandteile eines oder mehrerer Primarschulkreise zu einem Bürgerschulkreis vereinigt werden. Der Entscheid hierüber steht bei der Bezirksschulpflege, im Rekursfall letztinstanzlich beim Erziehungsrat.

§ 92. Wenn in einer Gemeinde oder Ortschaft die Zahl der zum Besuch der Bürgerschule verpflichteten Jünglinge weniger als 10 beträgt, so ist der Anschluss an die Bürgerschule einer andern Gemeinde zu suchen und auch von Seite des Staates zu ermöglichen.

§ 93. Zum Eintritt in die Bürgerschule sind alle bildungsfähigen Jünglinge schweizerischer Nationalität verpflichtet, welche am 31. Dezember das 17. Altersjahr zurückgelegt, das 19. aber noch nicht vollendet haben. Das Verzeichnis der pflichtigen Schüler ist alljährlich durch den Zivilstandsbeamten der Schulpflege vor dem 1. Oktober einzureichen.

§ 94. Die Pflicht zum Schulbesuch erstreckt sich auf zwei aufeinanderfolgende vollständige Winterkurse mit zwei wöchentlichen Stunden. Die Gesamtstundenzahl während eines Winterkurses beträgt mindestens 40.

§ 95. Von der Verpflichtung zum Besuch der Bürgerschule sind ausgenommen:

1. Schüler von Unterrichtsanstalten, deren Lehrpläne den bürgerlichen Unterricht in genügender Weise berücksichtigen;
2. Jünglinge, welche durch eine Prüfung oder durch Prüfungsausweise darzutun im Falle sind, dass sie das durch die Bürgerschule vorgesehene Pensum erreicht haben.

§ 96. Einem Lehrer dürfen höchstens 30 Schüler zu gleichzeitigem Unterricht zugewiesen werden.

§ 97. Der Unterricht in der Bürgerschule umfasst die schweizerische Landeskunde im weitern Sinne des Wortes, also mit Inbegriff nicht nur der geographischen, sondern auch der geschichtlichen und verfassungsrechtlichen Verhältnisse.

§ 98. Behufs zweckmässiger und einheitlicher Gestaltung des Unterrichts wird vom Erziehungsrat ein Lehrplan aufgestellt.

§ 99. Die Lehrer an der Bürgerschule werden auf den Vorschlag der Aufsichtsbehörde von der Bezirksschulpflege gewählt.

§ 100. Nächste Aufsichtsbehörde ist die Gemeindeschulpflege. Wo die Gestaltung des Bürgerschulkreises dies nicht zulässt, wird die Aufsichtsbehörde durch die Bezirksschulpflege bestellt.

§ 101. Für die Bürgerschule sind von der Gemeinde oder dem Kreis die nötigen Räumlichkeiten samt Beheizung und Beleuchtung, die Gerätschaften und die gemeinsamen Lehrmittel zur Verfügung zu stellen. In erster Linie sollen die an den Schulorten vorhandenen Schullokale in Anspruch genommen werden.

§ 102. Die Besoldung des Lehrers für den gesamten Unterricht eines Halbjahreskurses beträgt mindestens 150 Franken für 2 Stunden; sie wird vom Staate übernommen.

Das Nötige über das Absenzenwesen, über die Handhabung der Disziplin, sowie über allfällige Schlussprüfungen wird durch eine vom Erziehungsrat zu erlassende Verordnung bestimmt.

#### VIII. Übergangsbestimmungen.

§ 103. Dieses Gesetz tritt auf Beginn des Schuljahres 1899/1900 in Kraft.

§ 105. Die Primarschulgemeinden haben sich vor dem 1. Mai 1899 schlüssig zu machen, in welcher Art sie den § 20 zur Vollziehung bringen wollen.

§ 106. Betreffend die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes angestellten Lehrerinnen an den Arbeitsschulen wird der Erziehungsrat die nötigen Anordnungen treffen und nach Möglichkeit darauf Rücksicht nehmen, dass die dann im Amte stehenden Lehrerinnen der Vorteile dieses Gesetzes teilhaftig werden.



## LITERARISCHES.

## Deutsche Sprache.

**Hunger, F. W.** *Fibel* nach der gemischten Schreibmethode. Frankfurt a. M., Kesselringsche Verlagsbuchhandlung. 120 S., geb. 70 Rp.

Diese Fibel ist besonders in Sachsen verbreitet. Die 56. bis 60. Auflage bringt Ex. 551. bis 600. Tausend. Reiche Illustration, grosser Druck (Fraktur), zahlreiche Lesestücke. Einführung in die lateinische Schrift. Zahlbilder. Stoff fürs erste und zweite Schuljahr.

**Leimbach, K.** *Die deutschen Dichter der Neuzeit und Gegenwart*. VIII. Band, 3. Lief. Frankfurt a. M., Kesselringsche Verlagsbuchhandlung.

Wie im Wald die Bäume aufschliessen, so sind der Dichter der Neuzeit immer mehr. Mit unermüdlichem Fleisse sammelt und sichtet Leimbach Namen und Werke. Gegen 500 führt er vor mit kurzer Charakteristik, Lebensabriss und Proben. Hier die Dichternamen von K. Nies bis J. Pangkofer. Wir finden darunter die Schweizer Fr. Oser, A. Ohorn, Palleske, K. W. Osterwald u. a. Bd. XI des ganzen Werkes: Ausgewählte deutsche Dichtungen gelangt damit zum Abschluss. Zur Orientierung im deutschen Dichterwald der Gegenwart hat Deutschland kein besseres Werk.

**Arthur Pfungst.** *Las Karis*. Berlin, Ferd. Dummler. 3. Aufl. Wohlfeile Volksausgabe. Fr. 3. 20, eleg. geb. Fr. 4. 80.

Wir haben vor Jahresfrist diese stimmungsvolle, farbenreiche Dichtung besprochen und freuen uns, die dritte Auflage, wohlfeile Volksausgabe, anzeigen zu können. In unserer geschäftigen Zeit ringen sich nur wenige Dichtungen zu diesem Erfolge durch. Pfungsts Sprache zieht mächtig an. Die Ausstattung der Volksausgabe ist nebenbei eine recht schöne.

## Fremde Sprachen.

**Saure, Dr. H.** *Englisches Lesebuch* für höhere Mädchenschulen. I. Leipzig und Frankfurt a. M., Kesselringsche Verlagsbuchhandlung. 262 S., geb. Fr. 2. 70. 4. Doppel-Aufl.

Die nämliche Anlage und Ausstattung wie beim französischen Lesebuch gelten für dieses Buch, das ebenfalls durch familiäre Briefe und eine Dichtung über Bingen in seiner neuen Auflage eine Erweiterung erfahren hat. Wer diese Lehrmittel nicht kennen sollte, dem führen wir die Materie des englischen Lesebuches vor: Phraseology, Stories and Traits of Charakter from English History and Literature. History of England in Epochs. London and its environs. Engl. Manners and Customs. Geography of the United Kingdom and the U. St. of A. Prose. Fiction. Poetry. Letters.

**Saure, Dr. H.** *Französische Lesestoffe* als Unterlage zur Übung im mündlichen Ausdruck. Leipzig und Frankfurt a. M., Kesselringsche Verlagsbuchhandlung. 3. Aufl. 152 S., geb. Fr. 2. —.

Dieser Separatabdruck aus des Verfassers Lesebüchern enthält: Phraséologie. — Historiettes et Traits de caractère tirés de l'histoire de France. — Histoire de France par époques. — Paris et ses environs. — Géographie de la France. — Dynastie de la France.

**Saure, Dr. H.** *Französisches Lesebuch* für höhere Mädchenschulen nebst Stoffen zur Übung im mündlichen Ausdruck. I. Leipzig und Frankfurt a. M., Kesselringsche Verlagsbuchhdlg. 5. Doppel-Aufl. 284 S. geb. Fr. 2. 70. II. 4. Doppel-Aufl. 581 S. geb. Fr. 4. 80.

Nachdem sich Teil I dieses Buches in seiner schönen Ausstattung durch vier Auflagen hindurch einer so günstigen Aufnahme erfreute, dass der Verlag eine fünfte Doppelaufgabe erstellen konnte, beschränken wir die Anzeige dieser letztern auf die Bemerkung, dass dem Buche eine Anzahl Lettres familières und Desbordes-Valormes, Gedicht, l'écolier, sowie weitere acht Besprechungen von Städten beigefügt worden sind. — Im II. Teil hat Chateaubriands „Le dernier des Abencerrages“ neuern Erzählungen Platz gemacht, welche noch etwas mehr Berücksichtigung finden dürften.

**Rufer, H.** *Exercices et Lectures*. Cours élémentaire de langue française. III<sup>e</sup> partie (verbes réguliers et irréguliers). 10. édit. Berne 1898, W. Kaiser. 224 p.

Die zehnte Auflage des dritten Teiles ist wesentlich umgearbeitet worden. Der Text ist völlig französisch. Grosse Sorg-

falt wendet indes der Verf. der Verwendung des Lesestücks zur grammatischen Belehrung zu, indem je die neuen Sprachformen (Verben) durch die Schrift hervorgehoben und nachher in besonderen Fragen, Aufgaben etc. geübt werden. Die Übersichtlichkeit der Stoffdarbietung ist sehr lobenswert, vorteilhaft auch das reiche Aufgabenmaterial und die zahlreichen Questionnaires, sowie die Auswahl des Stoffes aus verschiedenen Gebieten. So verleiht die neue Auflage dem Buche erhöhte Brauchbarkeit.

**Gerhards französische Schulausgaben.** 5. *Perdue* par Henry Greville, mit Anmerkungen von Meta von Metzsch. 2. Aufl. 6. *Charlotte Corday*, Drame en 5 actes, envers par Fr. Ponsard, mit Anmerkungen von Dr. O. Weddigen. Leipzig, Raim. Gerhard.

Enthält der erste Teil dieser sauberen Bändchen den Text mit Anmerkungen (Preis Fr. 1. 70 bis Fr. 2. —), so bietet der zweite, getrennte Teil das Wörterbuch. Beide Büchlein haben nach kurzer Zeit ihre zweite Auflage erlebt, was dafür spricht, dass sie inhaltlich und nach der Bearbeitung gut sind. Wir wiederholen die Empfehlung, die wir der 1. Auflage mitgaben.

**Saure, Dr. H.** *Tableau chronologique de la littérature française*, destiné à l'instruction publique et particulière. Frankfurt a. M., Kesselringsche Verlagsbuchhandlung. II. édition. 58 S., Fr. 1. —.

Ein knapper Leitfaden in tabellarischer Anordnung, der in biographischen Daten, kurzer Kritik und Anführung der Werke die namhaftesten französischen Schriftsteller vorführt. Zum Nachschlagen und Reguliren empfehlenswert.

**Saure, Dr. H.** *Chronological table of the English Literature*. 2. ed. ib. 94 S. Fr. 1. 35.

In Anlage und Ausführung ist dieses Büchlein fürs Englische, was das vorerwähnte für die französische Literatur.

## Geschichte.

**Uhler, K.** *Festschrift zur thurgauischen Zentenarfeier*. Weinfelden, W. Schläpfer. 146 S.

Wiederholt ist an anderer Stelle d. Bl. schon auf diese Schrift aufmerksam gemacht worden, die in lebensfrischer Sprache die thurgauische Geschichte von 1460 bis auf unsere Tage schildert. Da ist ein schönes Stück Kulturgeschichte zu finden. Ohne trivial und ohne zu breit zu werden, hat der Verf. es verstanden, den Ton zu treffen, um gelesen zu werden. Er hat mit seiner Schrift der thurg. Fortbildungsschule ein wertvolles Hilfsmittel geschaffen, und wenn Lehrer jenseits der Grenze zu diesem Büchlein greifen, so werden auch sie viel Anregung und Belehrung darin finden.

**Spieß u. Berlet.** *Weltgeschichte in Bildern*. In drei konzentrisch sich erweiternden Kursen. I. Kurs (Unterklassen). 15. Aufl, neu bearbeitet von Erich Berlet. Leipzig u. Frankfurt a. M., Kesselringsche Verlagsbuchhandlung. 250 S., geb. Fr. 4. —.

In der vorliegenden Bearbeitung sind die Karten der alten Geschichte weggefallen. Die Anlage des Buches ist unverändert, aber in Einzelheiten sind manche Änderungen entsprechend der jetzigen Auffassung der Geschichte angebracht worden. In seinen 49 Abschnitten (19 alte Geschichte, 18 Mittelalter, 12 neuere Zeit) zeigt das Buch weise Mässigung; sie hat ihm einen Absatz von 60,000 Exemplaren eingetragen. Das ist auch eine Empfehlung.

**Deutsche Geschichte** für Schule und Haus von H. Weigand und A. Tecklenburg. Hannover, K. Meyer. 106 S.

Die vorliegende Ausgabe B für wenig gegliederte Schulen enthält 116 Abschnitte aus der deutschen Geschichte. Dass das Büchlein auch die kulturhistorische Seite betont, beweisen Titel wie: Die Seminare, Die Mission, Die Geldwirtschaft, Die Dampfmaschinen, Eisenbahn und Telegraph, Verteilung und Verkoppelungen, Die Gemeinde, Unsere Gebühren und Steuern etc.

## Verschiedenes.

**Braeunlich, P.** *Bilder aus dem heiligen Lande*. Berlin 1898, Wiegandt u. Grieben. 56 S. 30 Rp.

Diese „Gabe zur Kaiserreise“ enthält eine kurze illustrierte Schilderung Palästinas unter besonderer Berücksichtigung der evangelischen Anstalten (der Kaiserwerther Schwestern) in Jerusalem.



# Schweizer Lehrerfahrt

nach

# Italien

Herbstferien 1898.

**Zu außerordentlich billigen Preisen.**

Ab Luzern Montag, 3. Oktober 1898.

Luzern — Gotthardbahn — Mailand — Pavia — Genua —  
Pisa — Civitavecchia — Rom — Neapel — Vesuv — Capri — Sorrento — Castellamare —  
Pompeji etc. und zurück.

**Preis mit Eisenbahnfahrt, durchweg zweiter Klasse, Dampfschiffen,  
Logis in bestrenommierten Hotels, vollständiger reichlicher und  
splendider Verpflegung, einschließlich Wein, Ausflügen bei Neapel und mit sämtlichen  
Hotel-Trinkgeldern etc. etc.**

nur Fr. **415.—** (Mark **336.—**)

## A. Allgemeine Vorbemerkungen.

Der glänzende Erfolg der deutschen Lehrerfahrt während der Osterferien 1898, über welchen die Presse f. Z. ausführlich berichtete, hat in schweizerischen Lehrerkreisen den Wunsch gezeitigt, auch eine gleiche oder ähnliche Reise zu unternehmen, und so ist an das unterzeichnete Bureau, welchem die Leitung jener Reise bekanntlich übertragen war, die Anfrage ergangen, ob es bereit sei, auch den schweizerischen Lehrern die Gelegenheit zu bieten, zu den denkbar billigsten Preisen und in der denkbar kürzesten Zeit das transalpine Wunderland mit allen seinen landschaftlichen, historischen und sagenhaften Reizen einmal mit eigenen Augen zu schauen. Dieser Anfrage Folge gebend, setzte sich das Bureau mit den Initianten in Verbindung, und so wurden die diesmaligen Herbstferien als Zeitpunkt der Reise festgesetzt.

Zur Ausführung dieses Vorhabens stehen dem unterzeichneten, vor acht Jahren in Basel begründeten Bureau die reichsten Erfahrungen zur Seite. Denn seit dieser Zeit veranstaltet das unterzeichnete Bureau Vergnügungszüge und Vergnügungsfahrten nach Italien, die, nach dem Leiter derselben „Vohlmann's Gotthardfahrten“ benannt, allgemein ebenso bekannt wie beliebt sind. Mehr denn 3000 Personen hat in dieser Zeit das Bureau teils durch eigene Vergnügungszüge und eigene Dampfschiffe,

teils unter Benützung der fahrplanmäßigen Transportmittel nach dem „Garten Europa's“, durch dessen Seen und Meere geführt und das Urteil dieser tausende von Teilnehmern findet in der ausnahmslosen Anerkennung über das Arrangement der Reisen im ganzen wie in ihren einzelnen Teilen einen einmütigen und einstimmigen Ausdruck, der nicht nur die gewissenhafte Erfüllung alles diesseits Versprochenen, sondern sogar ganz außerprogrammatische Annehmlichkeiten, Erweiterungen und Verschönerungen des eigentlichen Reiseplanes in der lobendsten und ehrendsten Weise anerkennt und hervorhebt.

Dem Bureau stehen also zur Einrichtung und Durchführung derartiger Unternehmungen zwei Faktoren zur Seite, die von vornherein die Gewißheit des besten Gelingens bieten, nämlich jahrelange Erfahrungen und das redlich erworbene Vertrauen des Publikums.

Es ist natürlich in dem beschränkten Raume dieses Prospektes eine Unmöglichkeit, alle unsere bisherigen Teilnehmer hier namentlich aufzuführen; wir können uns hier nur auf einen winzigen Bruchteil derselben beschränken, den wir — in alphabetischer Reihenfolge der betreffenden Domizile — nachstehend bringen:



Herr Lehrer Traugott Gysi in Aarau.  
 „ Direktor Alf. Imhof in Bad-Nauheim i. S.  
 „ Fabrikdirektor Alb. Jaeggi in Balsthal (Schweiz).  
 „ Fabrikant E. Stritt in Basel, Spalenberg.  
 „ Fabrikant Levy-Jsliker in Basel, Bachlettenstraße.  
 „ Restaurateur Oscar Türke in Basel, Clarastraße.  
 „ Sekundarlehrer Runkler in Bern, Dalmazi 60.  
 „ Kapellmeister Czurda in Bern, Münzrain 1.  
 „ Gerber-Tripet in Bern, Münzgraben 6.  
 „ Gymnasialprofessor Dr. Weber in Cottbus.  
 „ Sekundarlehrer Glädiger in Diesbach bei Thun.  
 „ Redakteur H. Guhl in Frauenfeld (Thurgau).  
 „ Johannes Rühle, Marmor- und Granitgeschäft, St. Gallen.  
 „ M. Kubli, Telegraphist in St. Gallen.  
 „ Dr. Witmer, prakt. Arzt in Grenchen, Kanton Solothurn.  
 „ General-Agent J. von Stein in Mülhausen i. E.  
 „ Landrat Stefan Gschwind in Oberwil (Baselland).  
 „ Hôtelier Umberto in Verikon (Zürich).  
 „ Rechtsanwalt Dr. A. Affolter in Solothurn.  
 „ Professor Dr. Knodt in Strassburg i. E., Sternwartstraße.  
 „ Postsekretär J. Reichart in Stuttgart, Scheningsstraße 23.  
 „ Max Lüscher in Teufenthal.  
 „ Fabrikant Heymann in Wald (Kt. Zürich).  
 „ Maler G. Drössel in Winterthur.  
 „ Hans Larßen, Wiedikon-Zürich.  
 „ Fabrikant Trüb-Rapp in Zürich.

Alle diese Herren sind gerne bereit, Referenzen über das unterzeichnete Bureau zu erteilen.

Von den zahlreichen Spezial-Anerkennungen, die dem Bureau im Laufe der Jahre zu Teil geworden, lassen wir, um Wiederholungen früherer Mitteilungen in vorhergegangenen Prospekten zu vermeiden, nur einige der neueren folgen:

A. Im Zuge zwischen Neapel und Rom, 15. April 1898. (Rückfahrt.)

Sehr geehrter Herr Pohlmann!

Wir alle schwelgen noch in der Erinnerung an die wundervolle Reise und sind **einstimmig** der Ansicht, daß es nur durch Ihre liebenswürdige und einsichtsvolle Führung möglich war, in einer so kurzen Zeit eine solche Fülle von Schönheiten zu genießen. Sie haben nicht nur gehalten, was Sie versprochen, sondern **mehr als das** geleistet! Wir fühlen uns daher gedrungen, ehe wir auseinander gehen, Ihnen nochmals unseren herzlichsten Dank auszusprechen für alles, was Sie uns in so reichem Maße geboten haben. Von dieser Anerkennung können Sie beliebigen Gebrauch machen.

Mit vorzüglicher Hochachtung und dem Wunsche „Auf Wiedersehen!“

Der im Zuge vorhandene Teil der „Karawane Pohlmann.“

Dr. Börner, Real-Gymnasial-Direktor aus Elberfeld.  
 Prof. Dr. Hartwig, Direktor des Kaiser Friedrich-Gymnasiums in Frankfurt a. M.  
 Dr. Koppin, Königl. Gymnasial-Direktor aus Stettin.

H. Klein aus Frankfurt a. M.  
 Wiegandt, Oberlehrer aus Frankfurt a. M.  
 Dr. Aust,  
 Dr. Bänger aus Charlottenburg, Herderstraße.  
 Dr. Stroman aus Friedberg (Hessen).  
 A. Wenzel, Oberlehrer aus Langensalza u. Fran.

B. Demker, Berlin, Burggrafenstraße 7.  
 Dr. Johannsen u. Frau aus Warne (Holstein).  
 Dr. Lorenz, Oberlehrer aus Waren (Mecklenburg).  
 Professor Dr. Primer aus Frankfurt a. M.  
 A. Loose, Apotheker aus Biesenthal bei Berlin.  
 Gustav Schröder, Kantor aus Biesenthal bei Berlin.

Carl Eduard Peter, Fabrikant, Freiburg i. B.  
 Dr. C. Schnellbacher, Großherzogl. Gymnasial-Lehrer, Heppenheim a. d. Bergstraße.

C. Hentker, Baumeister, Baulzen.  
 C. Schneider, Maurermeister, Baulzen.  
 C. Raschuge, Kunstgärtner und ehem. landwirtschaftl. Lehrer, Ladenburg i. B.

F. M. Schoch aus Offenburg i. B.  
 Wilh. Dölger aus Frankfurt a. M.

Jacob Reutlinger aus Frankfurt a. M.  
 Ingenieur Rosenbaum aus Staßfurt.  
 Pfarrer Blöger aus Nachen.

Professor Dr. von der Heyden aus Essen.  
 Professor Dr. Wiepen aus Köln a. Rh.  
 Dr. phil. Drobniß aus Dresden, Kurfürstenstr. 27.

Anna Rind, Lehrerin, Berlin, Nordhafen Nr. 2 a.  
 H. Eichhoff, Oberlehrer aus Remscheid.

Mehr zusammenzubringen war nicht möglich, weil nicht mehr alle beisammen waren und einzeln im Zuge zerstreut saßen. Sie dürfen aber überzeugt sein, daß auch die anderen **aus voller Ueberzeugung** dem Gesagten beistimmen, das weiß ich aus vielen Äußerungen.

Mit freundlichem Grusse Ihr  
 Direktor Dr. Börner.

Lit. Société Pohlmann in Basel.

Als Teilnehmerin an Ihrer Gesellschaftsreise nach Neapel, die am 9. November 1897 von Luzern abging, fühle ich mich nach glücklicher Rückkehr durchaus verpflichtet, Ihnen schriftlich nochmals **meinen aufrichtigsten Dank** auszusprechen für die **überaus gute, prompte** Besorgung, die Ihr Herr H. Pohlmann allen Reisegefährten, insbesondere **mir** ältern alleinstehenden Dame, bei seiner persönlichen Begleitung bis Genua zu teil werden ließ. Dergleichen hatten wir an dem weiteren Vertreter Ihrer Société, einen außerordentlich guten Führer und Besorger, sowohl auf der Meerfahrt bis Neapel, als bei den weiteren von dort gemachten Ausflügen nach Pompeji, auf den Vesuv und Capri, als auch auf der, auf unsern Wunsch vom Programm abweichenden Fahrt nach Rom und dem dortigen Aufenthalt. — Beiden Begleitern gebührt **unser einstimmig Lob**, daher es mir stets ein Vergnügen sein wird, Ihre Gesellschaft als **sehr umsichtig und vorzüglich** zu empfehlen, wo ich nur kann.

Thalweil b. Zürich, den 4. Dezbr. 1897.

Freundlich und hochachtungsvoll grüßt Sie  
 Louise Wieland, z. Morgenthal.

Zürich, den 2. Juni 1898.

Herrn H. Pohlmann, Internationales Reisebureau Basel.

Sehr geehrter Herr!

Nachdem wir von unserer Italien-Reise glücklich nach Hause zurückgekehrt sind, halten wir es für unsere Pflicht, Ihnen für Ihre vorzüglichen Arrangements auf unserer Tour und für Ihre großen Bemühungen unsere Anerkennung und unsern aufrichtigen Dank auszusprechen.

Namens und im Auftrage der Reisegesellschaft des Jahrgängervereins 1848/1849.

Der Präsident:

A. Schmid, Civilstandsbeamter.



## B. Beförderung, Begleitung und Führung.

Die Beförderung geschieht, wie bereits gesagt, durchweg per Eisenbahn und zwar in **zweiter** Klasse. Nachtfahrten sind ausgeschlossen. Der Seeweg Genua-Neapel, der vom Bureau schon öfter eingeschlagen wurde, ist diesmal auf Wunsch mehrerer älterer Herren **nicht** gewählt, dagegen findet natürlich die Verbindung zwischen Neapel und Capri mit dem Dampfschiff statt.

Was nun Begleitung und Führung anbetrifft, so ist — wiederum auf speziellen Wunsch der Initianten zu dieser Reise — derselben das Prinzip zu Grunde gelegt: „**Der Teilnehmer soll so viel wie möglich selbständig sein.**“ Hauptsächlich aus diesem Grunde wird also eine Massen-Herumführung in den Städten **nicht** erfolgen. Jeder soll seine Zeit- und Tageseinteilung so treffen, wie es ihm beliebt. Hiermit wird nicht nur den Wünschen derjenigen Herren Rechnung getragen, welche Italien schon bereist haben, seine Sehenswürdigkeiten kennen, Zwecke verfolgen, die von der Allgemeinheit der übrigen Reisenden verschieden sind oder welche es endlich aus irgend einem anderen Grunde verneinen, die Sehenswürdigkeiten eines Ortes „en gros“ zu genießen. Aus allen diesen Gründen glaubt das leitende Bureau am besten zu handeln, wenn es die Ausnutzung der Aufenthalte in das Belieben jedes Einzelnen stellt. Selbstverständlich wird der Begleiter, **als welchen wir Herrn Sekundarlehrer Schnurrenberger in Langnau a. Albis** gewonnen haben und welcher ein **gediegener Kenner** Italiens ist, seinen Herren Kollegen ratend zur Seite stehen. Ausserdem gibt es in jedem Hôtel, wo wir absteigen, Spezialführer, welche um einen bescheidenen Lohn den Reisenden dahin führen, wohin es gewünscht wird. Wenn also die Herren Teilnehmer Spezialführer wünschen, so haben sie dieselben auch zu honorieren. Ebenso sind auch die Eintritts- etc. Kosten für Besichtigungen selbst zu entrichten. Bei der räumlichen Beschaffung und Entfernung der Haupte Sehenswürdigkeiten in den Umgebungen Neapels — Vesuv, Capri, Pompeji — ist das Prinzip der selbsteigenen Zeiteinteilung **nicht** gut durchführbar; deshalb werden die Ausflüge nach Capri mit der blauen Grotte, Pompeji, dem Vesuv sowie die Reise nach Sorrent **gemeinschaftlich** ausgeführt. **Alle** durch diese Ausflüge entstehenden Kosten trägt das Bureau, wie es auch in **diesem** Falle **alle** erforderlichen Führer auf **seine** Kosten stellt.

## C. Reiseplan.

**Nur im Auszuge.** Der spezielle Reiseplan mit den weiter nötigen detaillierten Angaben wird für jeden Tag Abends vorher bekannt gegeben.

Es ist eine schwierige Sache, den Plan für eine Reise von einem solchen Umfange bis Rom und Neapel für die Dauer eines „Ausfluges“ zu entwerfen resp. durchzuführen. Da aber, wie uns aus Lehrer-Kreisen mitgeteilt worden, die überwiegende Mehrzahl der Teilnehmer mehr Zeit nicht zur Verfügung hat, so durfte eine weitere **zeitliche** Ausdehnung dieser Reise nicht stattfinden, d. h. es mußte der Charakter einer „Exkursion“ gewahrt bleiben. Nichtsdestoweniger ist es durch eine **sachgemäße, auf persönlichen Erfahrungen des Chefs** unseres Bureaus beruhende Zeiteinteilung, durch Benutzung der **besten, schnellsten und bequemsten Transportmittel** möglich, den Teilnehmern dieses „Ausfluges“ so viel des Sehenswerten nach **Tagen** gerechnet zu bieten, wozu andere, denen diese Hilfsmittel nicht zur Seite stehen, ebenso viele **Wochen** gebrauchen würden. Allerdings wird diese Reise, wie bereits bemerkt, durchweg im großen Style und mit Benutzung aller bequemen, wenn auch kostspieligen Fahrgelegenheiten durchgeführt. Daher hat das Bureau auch die hohe Genugthuung, daß während und am Schluß der Reise jeder Teilnehmer sich fragt: Wie ist es nur möglich, alles Das zu bieten für eine relativ geringe Summe, mit welcher der Einzelne **bei gleichem Komfort** höchstens zur Hälfte reichen würde?

Mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit ist also der Reiseplan dahin entworfen, daß der Schwerpunkt der Reise nach **Rom und Neapel** zu verlegen war. Rom und Neapel sind also das eigentliche Ziel der Reise; die dazwischen liegenden Städte Ober- und Mittel-Italiens gelten also nur als **Durchgangs- und Erholungstationen**. Ober-Italien haben auch viele schon gesehen oder können es zu beliebig anderer Zeit mit geringer Mühe wieder erreichen, auch kann Ober-Italien auf der Rückreise noch genügend besucht werden. Deshalb suchen wir unser **erstes Hauptziel Rom**

so schnell als möglich zu erreichen.

**Abfahrt von Luzern, Montag, 3. Oktober 1898,** vormittags 10 Uhr 50 Min. mit Schnellzug 45. Mittagessen in Göschenen. Abends in Mailand 19 Uhr 40 Min. Am anderen Tag 15 Uhr 25 Min. nach Genua. Die letzte Strecke ab **Novi** durch **großartige** Landschaft. Kurz vor Genua, plötzlicher überraschender Blick (recht!) über die blaue Fläche des mittelländischen Meeres. Ankunft in Genua 18 Uhr 45 Min. Am nächsten Morgen Vergnügungsfahrt per Drahtseilbahn auf Castellaccio. Wundervoller Blick 12 Meilen weit in See und Rundblick von Livorno bis Savona. (Kosten trägt das Bureau.)

Von Genua am **Mittwoch 5. Oktober, Mittag**, nach Rom, wofelbst Ankunft (nach dem **jetzigen** Fahrplan — Änderungen leicht möglich!) um 23 Uhr 10 Min. Anders kann das Programm nicht eingeteilt werden, soll nicht — was doch unbedingt vermieden werden muß — über Nacht gefahren werden oder durch Unterbrechung ein Tag in Rom verloren gehen. In Rom kommen wir also am **Mittwoch** Abend an und bleiben bis Sonntag Mittag nach dem Lunch.

(NB. **Ausflug nach Frascati** zu Lasten des Bureaus.)

Dann Fahrt bis Neapel, wofelbst Aufenthalt bis Freitag früh. Inzwischen die oben erwähnten **gemeinsamen** Ausflüge nach Capri, Pompeji, dem Vesuv, sowie die Reise nach Sorrento, Castellamare etc., nach einem noch besonders zu entwerfenden Spezial-Programm. In Neapel-Rundfahrten und Besichtigung verschiedener Sehenswürdigkeiten.

Die **Gesamtreise** als solche ist am Donnerstag den 13. Oktober, in Neapel **nach** dem Dejeuner beendet. Jeder Teilnehmer kann innerhalb weiterer 15 Tage mit beliebigen Zügen zurückfahren und mit beliebiger Unterbrechung der Rückfahrt auf den Zwischenstationen innerhalb der Gültigkeitsdauer. **Die Billets gelten noch bis Luzern.**



## D. Berechtigung zur Teilnahme.

Die Herbstfahrt schweizerischer Lehrer nach Italien ist kein Unternehmen, woran jeder Beliebige aus dem grossen Publikum teilnehmen kann, es wird deshalb auch nicht in den Tagesblättern oder mittelst Plakate bekannt gemacht und es sollen deshalb auch keine anderen Personen als die Herren Lehrer oder Geistliche oder Aerzte etc. daran teilnehmen. Anverwandte, Freunde oder Bekannte können eingeführt werden. Sollte von diesem Rechte Gebrauch gemacht und demgemäss auch weibliche Anverwandte mitgenommen werden, so wird wegen des Placements und des Logis der letzteren in den Zügen, auf dem Schiff und in den Hôtels im Einverständnis mit ihren Angehörigen seitens des leitenden Bureau's aus diesen besondern Fällen Entsprechende veranlasst werden.

## E. Verpflegung. Paß. Bekleidung. Beförderungen.

**Die Verpflegung** geschieht gleichwie das Logis nur in Hôtels ersten und zweiten Ranges. Sie besteht aus: a) **kompletem** Dejeuner, b) **Lunch mit Wein**, c) **Diner mit Wein**. Während der längeren Eisenbahnfahrt zwischen Genua und Rom ruht die Verpflegungspflicht des Bureau's.

**Gepäck**, d. h. grösseres, was nicht in das Coupé oder in die Schiffskajüte mitgenommen werden kann, ist zu Lasten des Reisenden. Es empfiehlt sich auch hier, sich mit so wenig als möglich Gepäck zu belasten und sich, wenn irgend möglich, mit einem Handkoffer zu begnügen. Sollte grösseres Gepäck doch mitgeführt werden, so empfiehlt sich die **Voraussendung** desselben. Das unterzeichnete Bureau erklärt sich bereit, ihm bis und mit 25. Sept. 1898 zugehendes Gepäck, dem aber behufs der Zollrevisionen die Schlüssel beigelegt sein müssen, weiter zu expedieren, zu Lasten der Reisenden.

**Paß oder Paßkarte** ist nicht gerade notwendig, jedoch unter Umständen von Vorteil. Eingeschriebene oder Wertbriefe werden von der Post nur gegen genügende Legimation ausgehändigt.

**Die Bekleidung** sei eine durchaus warmhaltende. Es wird hierbei dringend vor allzu leichter Bekleidung gewarnt. Wenn auch die Oktobersonne Italiens, besonders in Süd-Italien, sich noch sehr bemerzlich macht, so sind die Mornings und Abende, speziell aber die Nächte, **empfindlich kalt**, und jeder Bekleidungsfehler könnte hier von den ernstesten Folgen begleitet sein.

**Trinkgelder** etc. sind zu Lasten des Bureau's sowohl in den Hôtels wie bei den programmässigen Besichtigungen.

## F. Anmeldung und Bezug der Teilnehmerkarten.

Aus sich von selbst ergebenden Gründen ist es **unumgänglich notwendig**, daß die Anmeldungen **so frühzeitig als möglich** geschehen. Der letzte Anmeldetermin ist deshalb auf **Samstag, 1. Oktober 1898**, festgesetzt worden, dessen **absolute Innehaltung** zur präzisen Durchführung des Reiseprogrammes unbedingt geboten ist. Anmeldungen werden schon von heute ab schriftlich und mündlich im unterzeichneten Bureau entgegengenommen. Jeder Anmeldung ist der Betrag für die ganze Reise beizufügen; **um sich jedoch schon rechtzeitig** die Teilnahme zu sichern, **kann auch** bis zum **achten Tage** vor Antritt einer jeden Reise eine Anzahlung von Fr. 50.— eingekandt werden. Der Rest muß sodann ebenfalls bis zu dem genannten Tage im Besitze des Bureau's sein. Bei einem etwaigen Rücktritt des Angemeldeten wird das eingezahlte Geld nur dann zurückbezahlt, **wenn unüberwindbare Hindernisse** diesen Rücktritt bedingen, in welchem Falle 20% als Beitrag für entstandene Unkosten abgezogen werden. Sollte seitens des unterzeichneten Bureau's die Reise aus irgend einem Grunde aufgegeben werden, so wird das Angeld resp. der Betrag **voll und ganz** zurückbezahlt. Geldsendungen richte man von **der Schweiz** aus

in Frankenwährung an: „Das Internationale Reisebureau in Basel“, von Deutschland in Markwährung an: „Die Filiale des Internationalen Reisebureau's in St. Ludwig i. Elsaß.“ Die Teilnehmerkarten nebst dem übrigen Material werden sodann den Bestellern mittelst **eingeschriebenen (Chargé-) Briefes** zugesandt, sofern noch genügend Zeit vorhanden, andernfalls kann man dieses Material **gegen Auslieferung des Postcheines** entweder auf der Durchreise in unserem Bureau in Basel oder bei unseren Vertretern in Luzern, welche am 3. Oktober von 10 Uhr morgens an auf dem Bahnhofe daselbst im Wartesaal II. Klasse anwesend sein werden, in Empfang nehmen. Briefe und Telegramme sende man ausschließlich nach **Basel**. Telegramm-Adresse: **Reisebureau Basel; Telephon-Nr. 2539**. Briefe und Postkarten nach Basel **vom Auslande her** unterliegen dem Auslandsfranko, man frankiere also erstere mit 20 Pfg., letztere mit 10 Pfg., sonst Strafporto!!

Es wird nochmals **dringend** gebeten, die Anmeldungen **so frühzeitig als möglich** machen zu wollen, keinesfalls aber bis zum letzten Augenblick zu warten.

Basel, Samstag den 10. September 1898.

## Internationales Reisebureau

**BASEL — Theaterstrasse 22**

**Telephon 2539 — Telegr.-Adr.: Reisebureau, Basel.**



## Kleine Mitteilungen.

— Die Mitglieder der zürcherischen Schulsynode bitten wir darauf zu achten, dass die *Ausweise für die Fahrvergünstigung* (4. Seite der Einladung) den vollen Namen enthalten sollen. L.

— *Jubiläum.* Sonntag, den 25. Sept., 12 1/2 Uhr, findet in *Zeihen* (Fricktal) die Jubiläumsfeier zu Ehren der 50-jährigen Lehrer-Wirksamkeit des Hrn. A. Wülser, Oberlehrer, statt. Das Programm sieht Gesänge und Ansprachen von Vertretern der Erziehungsdirektion, des Bezirksschulrates, der Lehrerschaft und der Gemeinde vor.

— Die *Bibliothek* des verstorbenen Schuldirektors *Zoppi* in Glarus sollte im Interesse der unerzogenen Kinder verwertet werden. Darin sind u. a.: Meyers Lexikon, II. Aufl.; Schlossers Weltgeschichte, 18 Bd.; Müllers Schweizergeschichte, 4. Bd.; Gervinus, Nat. literat., 5 Bd.; Gallerie berühmter Schweizer, 2 Bd.; Griechisch-deutsches Wörterbuch von Jakobitz u. Seiler; Latein. Wörterbuch von E. Georges; Thiebau, Dictionn. franç.; Lüben, Literat., 4. Auflage; Weber, Weltgeschichte, 2 Bd.; Grube, Geogr. Charakterbilder, 3 Bd.; Joach. v. Waadt, Chronik der Äbte von St. Gallen, 2 Bd.; Neujaarsblätter des historischen Vereins St. Gallen 1868—98 (exc. 76 u. 92). etc. etc. Wer etwas hievon zu erwerben gedenkt, wende sich an Frau E. Zoppi, Schuldirektors, Glarus.

— Hr. J. A. Honegger vormals Zeichenlehrer an der Stadtschule Chur, ersucht uns um Aufnahme folgender Mitteilung:

„Weil in letzter Zeit in der „S. L. Z.“ meine Stelle ausgeschrieben war, und mündliche Überlieferungen nicht immer zuverlässig sind, so mache meinen Freunden und Bekannten auf diesem Wege die Mitteilung, dass ich nach 23 Dienstjahren leider wegen andauernder Krankheit von meiner Stelle zurücktreten musste. Meine Zukunft ist deshalb eine sehr dunkle geworden; möge ein gnädiger Stern über meiner Familie leuchten.“

Erlenbach (Zürich) im September 1898.

J. A. Honegger, Zeichenlehrer.

— Die Lehr- und Lernmittel, die gegenwärtig in der Jugendhalle der Jubiläumsausstellung zu Wien ausgestellt sind, sollen Grundstock zu einem *Wiener Schulmuseum* werden.

## Pensionat Stefano Franscini LUGANO.

Bestens empfohlen für schnelle und gründliche Erlernung der italienischen Sprache. Ausgezeichnete Referenzen. Näheres durch den Direktor

[O V 282]

Prof. Luigi Grassi.

## Schultafelschwärze

anerkannt die beste und billigste Anstrichfarbe für Schulwandtafeln, schieferfarben, rasch trocknend und sehr haltbar. 1 Kanne, hinreichend für 10—12 Tafeln, kostet Fr. 7. 50. [O V 491]

Nur direkt zu beziehen von dem Fabrikanten

C. Richter in Kreuzlingen (Kt. Thurgau).

## = Den Katalog =

für Zeichenlehrer und Künstler, sowie für Schüler an Gewerbe- und Mittelschulen, technischen Lehranstalten etc. versendet auf Wunsch gratis und franko

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Bei uns ist die zweite, vermehrte und verbesserte Auflage erschienen von:

## J. Bollinger-Auers Handbuch

für den

## Turnunterricht an Mädchenschulen.

I. Bändchen: Turnübungen für Mädchen der untern Klassen. Mit 78 Illustrationen. Preis Fr. 2. 10

II. Bändchen: Turnübungen für Mädchen der obern Klassen. Mit 100 Illustrationen. Preis Fr. 2. 50.

Ferner ist bei uns erschienen:

III. Bändchen: Bewegungsspiele für Mädchen. Bearbeitet im Auftrage des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt. Mit 34 Illustrationen. 1. Auflage. Preis Fr. 1. 50.

Das Büchlein wird ein praktischer Ratgeber für die rationelle Leitung des Mädchenturnens sein und ist daher besonders Lehrerinnen und weiblichen Erziehungsanstalten bestens zu empfehlen. Das Handbuch von Bollinger-Auer ist unter den vielen Turnbüchern, die schon über das Mädchenturnen geschrieben worden sind, eines der besten und wird es auch an dieser Stelle jedem Mädchenturnlehrer und allen, die sich für den Körperbildungsunterricht interessieren, zum Studium bestens empfohlen.

Schweizer. Blätter für Gesundheitspflege.

In jeder Buchhandlung sind die Bändchen vorrätig und werden daselbst bereitwilligst zur Einsicht abgegeben.

Verlag: Art. Institut Orell Füssli.

(Stüssihofstatt) ZÜRICH (Stüssihofstatt)

Bair. Bierhalle zum \*

\* \* Franziskaner.

Münchner und Pilsner Bier.

Mittagessen à Fr. 1. — und Fr. 1. 50.

Speisesaal 1. Etage.

Höflichst empfiehlt sich

(H 3060 Z)

[O V 394]

A. Riby-Widmer.

Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

## Deutsches Lesebuch

für Lehrerseminarien und andere höhere Schulen der Schweiz.

Von H. Utzinger, Lehrer am Seminar Küsnacht.

Unter Mitwirkung von

Professor Otto Sutermeister in Bern, Seminardirektor J. Keller in Wettingen, Seminardirektor Dr. J. Bucher in Rorschach.

Zwei Bände. Gebunden: I. Bd. 5 Fr. II. Bd. Fr. 4. 80.

= Zu beziehen durch alle Buchhandlungen. =

Für [O V 529]

## Schulen und Lehrer

Gelegenheitskauf

billiger Schulmaterialien.

Briefcouverts, per 1000 Fr. 2. 50

Couvert, grosse, sehr billig.

Postpapier, per 1000 Bg. Fr. 3. —

Schreibhefte, 16 Blatt Fr. 5. —

Schreibhefte, 24 Blatt Fr. 7. —

Federhalter in 30 verschiedenen Formen, schon gemischt, per

Gross Fr. 3. —

Bleistifte, per Gross Fr. 3. —

Schöne schwarze Tinte, per Flasche Fr. —. 70

Radirgummi, per 60 St. Fr. 2. 60

Stundenpläne, p. 100 St. Fr. —. 70

Arbeitsschulbüchlein à Fr. —. 10

Linirte Carnets, 100 St. Fr. 5. —

Preisliste und Muster gratis und franko.

Schreibmaterialien en gros.

Papierwarenfabrik

Niederhäuser, Grenchen, Sol.



## Die Kunst der Rede

Von Dr. Ad. Calmberg.

Neu bearbeitet von

H. UTZINGER,

Lehrer d. deutschen Sprache u. Literatur am Zürcher Lehrerseminar.

3. Auflage.

Preis 3 Franken.

Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Vorrätig in allen Buchhandlungen.



Agentur und Dépôt  
der Schweizerischen Turngerätefabrik  
Vollständige Ausrüstungen von  
**Turnhallen und  
Turnplätzen**  
nach den  
neuesten  
Systemen

**Hed. Wäffler, Turnlehrer, Aarau**

Lieferung zweckmässiger u. solider Turngeräte für Schulen, Vereine u. Private. Zimmerturnapparate als: verstellbare Schaukelrecke und Ringe, Stäbe, Hanteln, Keulen und insbesondere die an der Landesausstellung prämierten Gummistränge (Syst. Trachslers), ausgiebigster und allseitigster Turnapparat für rationelle Zimmerymnastik beider Geschlechter.

## INSTITUT TECHNIQUE-COMMERCIAL

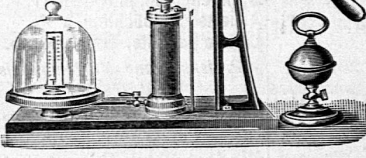
### — LANDRIANI —

dirigé par les Propriétaires Prof. G. ORCESI et G. GRASSI  
(Lugano) TESSIN (Lugano) [OV 256]

Dans une très jolie position à quelques minutes de la ville. — 57<sup>me</sup> année d'exercice. — Système de famille avec un nombre limité d'élèves. — Placement des élèves qui ont bien terminé leurs études dans des maisons de commerce nationales et étrangères. On reçoit des élèves aussi pendant l'année scolaire. — Cours spécial pour les jeunes gens de la Suisse allemande et française.

Pour programmes et renseignements s'adresser à la Direction.

**J. F. Meyer,**  
feinmechanische Werkstätte  
**Zürich IV**  
Clausiusstrasse 37,  
3 Minuten links von ob.  
Ende der Seilbahn zum  
Polytechnikum



Neue Kataloge gratis.  
[OV 470]

Unterrichtsapparate für alle Gebiete der Physik  
Waagen und Gewichte, Luftpumpen, Reparaturen.

## Hotel Hirschen, Zug.

Alt renommirtes Haus, sehr grosser Saal für Schulen und Vereine. Höflichst empfiehlt sich

[OV 288]

**H. Leemann-Schnider.**

Buntpapier- und Fournitürenhandlung  
**J. J. Klopfenstein, Bern,**  
Speichergasse 29.

Empfehle mein gut assortirtes Lager in  
Bedarfsartikeln für Handfertigkeitsschulen,  
Abteilung Cartonage.

Billigste Preise. — Spezialgeschäft. — Telephon Nr. 110.

**Villa Rosalie**  
EGLISAU.

Kl. vegetarische  
Heilanstalt.  
(Syst. Kuhne.) Prospekte.  
[OV 3814] [OV 579]

**MAGGI'S** Suppenwürze ist in vorzüglicher Qualität zu haben in allen Spezerei- und Delikatessen-Geschäften. [OV 527]  
Original-Fläschchen von 50 Rp. werden zu 35 Rp., die-  
jenigen von 90 Rp. zu 60 Rp. und solche von Fr. 1.50 zu 90 Rp. mit Maggi's Suppen-  
würze nachgefüllt.

### Zu verkaufen:

Ein **Orgelpedal** für  
Klavier. (Ma 4275 Z) [OV 504]  
Auskunft erteilt  
**Rudolf Mosse, Luzern.**

**Hermann Burger**  
Bayreuth, Bayern  
empfiehlt  
**Harmonium**  
für  
Hausmusik,  
Kirchen,  
Schulen, Vereine  
etc.



[OV 234]

Preisliste frei.

### „AURORA“ Sanatorium für Nervenkranke

Zürichsee Thalweil bei Zürich  
Physikalische Heilmethoden  
Mässige Preise  
Prospekte gratis und franko  
durch **E. Grob-Egli**  
und den Hausarzt  
**Dr. A. Bertschinger.**  
(OF 6161) [OV 420]

Prof. Bopp, Selbstverlag, Stuttgart  
10 mal prämiert.

**Bopp, Physik-Apparat**  
mit Text zu Fr. 50, 75,  
125, 150, für Prim., Sekund.-  
und Bezirksschulen.

— Keine Weihnachtsspielerlei. —

**Bopp, Chemie-Apparat.**  
Wandbilder für Physik  
und Chemie in Farben mit Text.  
**Metrischer Apparat 15 Fr.**

**Metrische Wandtafel**  
auf dunklem Grund. Neu.  
**El. Influenzmaschinen.**

Verzeichnisse u. Versand direkt.  
[OV 465]

### Institut Hasenfratz in Weinfelden

vorzüglich eingerichtet zur Erziehung von [OV 484]  
**körperlich und geistig Zurückgebliebenen.**

Erste Referenzen.

Theaterbuchhdlg.

Verlag der  
„Volksbühne“  
(Theaterzeitung)  
Theaterstücke,  
Deklamationen,  
Complets.

Buchdruckerel

Besorg. v. Inseraten  
zu Originalpreisen.  
Lieferung von  
Zeitschriften,  
Modejournalen  
u. s. w.

Annoncenbureau

Schweizer-  
Volkskalender,  
Vetter Götli,  
Distelkalender  
Hausfrauenkalender  
Neuer  
Zürcherkalender.  
Reclamkalender.

Eidg. Grenzbesetzung von  
Hauptmann U. Farnet,  
monatl. 4 Hefte à 20 Cts.  
Alpenrosen und Edelweiss.  
Erzählungen und Humo-  
resken, monatl. 4 Hefte  
à 20 Cts.

### J. Wirz Grüningen

Grenzbesetzung  
1870-71.  
Sonderbundskrieg.  
Alpenrosen u. Edelweiss.  
Goethe's Erzähl.  
Schweizer-Sagen.  
Rezeptbuch  
(1000 Rezepte).

1000 Rezepte für Haus  
und Garten monatlich  
4 Hefte à 15 Cts.  
Jeder Abonnent erhält eine  
farbige Ansichtspost-  
karte von Grüningen  
gratis.

[OV 483]

### Genfer Lebensversicherungs-Gesellschaft

[OV 5]  
in GENÈVE.  
Gegründet im Jahre 1872. — Garantiefonds 18 Millionen.  
Gemässigte Tarife und günstige Bedingungen.  
**Kostenfreie Policen**  
für alle Versicherungsarten auf den Todesfall.  
Leibrenten zu sehr vorteilhaften Bedingungen.  
**Agenturen in der ganzen Schweiz.**

### Redeker & Hennis. Nürnberg

Künstlerfarben und Farbkasten-Fabrik  
**Feinste Aquarellfarben** in Stücken, Tuben, Näpfchen.  
**Farbkasten in Holz oder Blech,**  
für ganze Klassen passend  
**Tiefschwarze flüssige chinesische Tuschen**  
[OV 455] und farbige Ausziehtuschen,  
garantirt echt und wasserfest.  
Den Herren Zeichenlehrern stehen Proben gratis zur Verfügung.

Die auf allen Weltausstellungen mit dem ersten Preise ausgezeichnete

### Bleistiftfabrik

VON

**L. & C. HARDTMUTH**  
WIEN — BUDWEIS

gegründet im Jahre 1790

empfehlen ausser den als anerkannt besten Zeichenstiften Marke „Koh-i-Noor“  
noch ihre feinen und besonders mittelfeinen Zeichenstifte, für Primar-,  
Sekundar- und höhere Schulen sehr geeignet, und sendet auf Verlangen an die Tit.  
Schulbehörden, HH. Zeichen-Professoren und -Lehrer Gratia-Muster ihrer  
Stifte, damit diese einer Prüfung und Vergleichung unterzogen werden können.

Alle besseren Papierhandlungen der Schweiz halten Stifte von  
**L. & C. HARDTMUTH**  
auf Lager.

[OV 447]

Dieser Nummer liegt ein Prospekt des **Internationalen Reisebureau, Basel** bei, den wir dem Interesse der Leser empfehlen.

Druck und Expedition: Art. Institut Orell Füssli in Zürich.